DIE BEZIEHUNGEN DER HANSE ZU ENGLAND

IM LETZTEN DRITTEL DES VIERZEHNTEN JAHRHUNDERTS

von

F. KEUTGEN.

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

eingereicht bei der

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG.

Giessen.
J. Ricker'sche Buchhandlung.
1890.

DIE BEZIEHUNGEN DER HANSE ZU ENGLAND

IM LETZTEN DRITTEL DES VIERZEHNTEN JAHRHUNDERTS

von

F. KEUTGEN.

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

eingereicht bei der

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG.

Giessen.
J. Ricker'sche Buchhandlung.
1890.

Von der Facultät genehmigt am 5. März 1890.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Kapitel. Die ersten Kämpfe für die Privilegien	2
Zollverhältnisse bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts	3
Erste Hansische Gesandtschaft	10
Entziehung der Privilegien unter Richard II.	20
Einige Beschwerden der Engländer	39
Zweites Kapitel. Die Hanse und die englische Kaufmannschaft	43
Verhalten der Engländer während des dänischen Krieges	44
Schonen	50
Bergen	55
Drittes Kapitel. Die Anfänge neuer Verhältnisse	58
Preufsische und lübische Politik	58
Preufsisch-englische Streitigkeiten	62
Besteuerung der Deutschen in England	66
Sonstiges Verhalten der englischen Regierung	68
Lage des Handels	69
Die Engländer in Preufsen	71
Folgen des Vertrags von 1388	74
Unsicherheit zur See	77
Die Vitalien-Brüder	79
Berathungen der Städte	80
Schlufs	84
Beilage.	
Plünderung Preufsischer Schiffe im Zwijn	86

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0166

Die Kriege gegen Waldemar IV. von Dänemark bezeichnen einen Hauptabschnitt in der Geschichte der Hanse. Vielleicht überrascht es da nicht, wenn gleichzeitig eine Wendung auch in ihrem Verhältnifs zu andern Staaten eintrat, wie es in der That mit dem zu England der Fall war. Allein hier hatte das seine besonderen Gründe.

Man ist leicht versucht die Beziehungen zwischen zwei Staaten oder Völkern so aufzufassen, als verfolgten sie gegenseitig bewufste Ziele, als handele es sich um zwei Spieler, die einzig darauf bedacht sind Zug um Zug einander abzugewinnen. In Wirklichkeit aber verhält es sich meist anders. Zunächst ist jedes Volk mit sich selbst beschäftigt: es giebt sich Gesetze, es sorgt für die eigenen Interessen, — ohne besondere Rücksicht auf seine Nachbarn. Es hat zunächst nur eine innere Politik, keine äufsere.

Vorgänge der inneren Politik Englands berührten die deutschen Kaufleute, die dort Handel trieben. Aehnlich waren es politische Mafsregeln der Hansestädte in ihrem dänischen Kriege, welche englische Kaufleute in Leidenschaft zogen. Das führte zu Verhandlungen, wodurch allerdings England und die Hanse in directe Beziehung traten. Dennoch wurde auch jetzt ihr Verhältnifs im Grunde nicht durch Verhandlungen und Verträge bestimmt, sondern durch die eigenthümlichen Bedürfnisse eines Jeden von ihnen, wobei die förmlichen Abmachungen häufig aufser Acht gelassen wurden. Solche inneren Gründe nun waren es, die gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine Wandlung in den Beziehungen der Hanse zu England herbeiführten.

Erstes Kapitel.

Die ersten Kämpfe für die Privilegien.

Die Geschichte der deutschen Handelsbeziehungen zu England vor dem Auftreten des grofsen norddeutschen Städtebundes erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahrhunderten oder mehr[1]). Der Anfang verliert sich im Dunkel. Wir hören von Unterthanen des Kaisers, von den Angehörigen einzelner Städte und Städtebündnisse, die sich Rechte der verschiedensten Art in England erwerben, — Rechte für Handel, Zoll, Niederlassung, Gerichtsbarkeit. Immer mehr Städte betheiligen sich und immer gröfsere Freiheiten werden gewonnen. Endlich vereinigen sich die Genossenschaften der Kaufleute aus verschiedenen Theilen Norddeutschlands zu gemeinschaftlichen Niederlassungen in den englischen Städten, und nun erst erlebt der deutsche Handel hier seine rechte Blüthe. Selbstverständlich war London das Hauptquartier.

Alle jene Rechte waren den Deutschen durch die englischen Könige verliehen, unter deren Schutz sie standen. Als aber unter Eduard III. (1327—1377) das Parlament mehr und mehr ein Wort in den Geschäften des Landes mitzureden begann, kamen bald auch die fremden Kaufleute mit ihm in Berührung. Sie wurden dadurch den Beschlüssen einer dritten Macht ausgesetzt, welche selbst wieder unter den verschiedensten Einflüssen stand; welche das Beste des Landes zwar vor allem zu wahren wünschte, sich aber gewöhnlich ziemlich im unklaren darüber befand, was dieses Beste war. Hatte der Schutz

[1]) Vergl. Höhlbaum Hansisches Urkundenbuch III S. 379 ff.

des englischen Königs somit für die deutschen Kaufleute etwas von seiner Wirksamkeit verloren, so stand nun dafür der grofse Städtebund hinter ihnen, der bald im Norden Europas sich zu einer Macht ersten Ranges erhob, und sie kräftig unterstützte, so oft sie Noth litten.

Aber Vorrechte, die in den besonderen Zuständen einer bestimmten Zeit begründet gewesen sind, lassen sich unter veränderten Verhältnissen auf die Dauer nicht künstlich aufrecht erhalten. Als es England unzweifelhaft wurde, dafs die zu grofsen Vortheile, die man früher mit gutem Grunde den Hansen eingeräumt hatte, der vollen Entfaltung des eigenen Handels schadeten, mufsten Jene weichen. Keine Siegel früherer Könige und kein Rechtssinn des englischen Volkes konnte das verhindern. Mit den Anfängen dieses Widerstreits haben wir es zu thun. Die ursprünglich einfachen Verhältnisse, die sich bei der Einsicht beider Parteien noch leicht ordnen liefsen, werden verworren durch das Widerstreben einzelner Interessen-Gruppen und durch Gewalthandlungen von Privatpersonen.

Zollverhältnisse bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die Magna Carta hatte den Handel einheimischen und fremden Kaufleuten völlig freigegeben, gegen Zahlung der „alten und rechten Gewohnheiten“ [1]). Mit dem Fortschreiten der Kultur und dem Aufblühen des Verkehrs konnten aber solch allgemeine Bestimmungen nicht mehr genügen. Andererseits sahen sich die Könige immer wieder genöthigt, neue Geldquellen aufzusuchen. Aber die Verwaltung war noch lange nicht ausgebildet genug, um die Mittel des Landes zur Theilnahme an den Regierungskosten ausgiebig und ordentlich heranzuziehen. Da ergab sich als der einfachste Weg, die Kaufleute, welche den

---

[1]) Stubbs Select Charters S. 301 § 41. per antiquas et rectas consuetudines.

Ueberschufs der Landeserzeugnisse aus allen Theilen des Reiches in den Häfen zusammenbrachten, gewissermafsen als Schwamm zu benutzen. Schon früh geschah das in unregelmäfsiger Weise: eine Epoche bezeichnet es, dafs im Jahre 1275 Eduard I. (1272—1307) und seinen Erben das Parlament eine derartige Steuer bewilligte. Sie betrug eine halbe Mark von jedem Sack Wolle und von je dreihundert Wollfellen, und eine Mark von der Last Häute[1]). Das galt nun für diese Gegenstände als „antiqua custuma". Dem Beispiel seiner Vorgänger folgend[2]), liefs sich Eduard jedoch durch Versammlungen von Kaufleuten höhere Sätze darüber hinaus bewilligen[3]). Allein im Jahre 1297 sah er sich gezwungen, dem Parlamente zu versprechen, dafs er den erhöhten Wollzoll abschaffen und ohne seine besondere Zustimmung, aufser jenen ordentlichen Sätzen, keinen mehr erheben werde[4]). Dementsprechend verweigerte eine Versammlung von englischen Kaufleuten, die er 1303 nach York berief, die Ausnahme-Zölle, welche er von ihr verlangte[5]).

Es fragte sich, wie hierdurch die fremden Kaufleute betroffen wurden. Handelsfreiheit, sichern Verkehr im Lande hatte die Magna Carta auch ihnen versprochen; aber zu gröfserer Sicherheit fuhren sie fort, sich besondere Schutzbriefe zu kaufen. Ihre englischen Berufsgenossen freilich zeigten sich oft eifersüchtig; aber das Land war nicht blind für die Vortheile, die ihm aus dem Verkehr der Ausländer erwuchsen, und der König wufste trefflich ihren Reichthum auf seine Weise auszunutzen. Das waren die Stützen, auf denen ihre gute Aufnahme ruhte. Nach-

---

[1]) Stubbs Select Charters S. 451. Vergl. S. 449 f.

[2]) Ueber einen Fall unter Heinrich III. 1218 Stubbs Constitutional History of England II. S. 209. Library Edition.

[3]) Stubbs a. a. O. II S. 136 Anm. 6.

[4]) Stubbs Select Charters S. 495 VII.

[5]) Stubbs Select Charters S. 500 f.

dem nun die grofsen Florentiner Bankhäuser der Bardi und Peruzzi im Jahre 1345 fallirt hatten, da Eduard III. ihnen die anderthalb Millionen Goldgulden, die er ihnen schuldete, nicht zurückgeben konnte[1]), waren es vor Allem reiche deutsche Kaufleute, die sich gegen gute Sicherheit zu Darlehn geneigt erwiesen.

So kam es, dafs die fremden Kaufleute sich anfänglich aufser der Einwirkung des Parlaments befanden, noch zu einer Zeit, als es sich schon allen eigenmächtigen Zollerhebungen des Königs widersetzte. Zunächst bezog er dies eben nur auf die Besteuerung seiner Unterthanen. Grundlegend auf lange Zeit wurde dann der Vertrag, den Eduard I. im Jahr 1303, kurz vor jener erfolglosen Zusammenkunft zu York, mit den fremden Kaufleuten schlofs[2]), die sogenannte Carta Mercatoria, zu der auch das Parlament — zu Odiham — seine Zustimmung gegeben hatte[3]). Hierin gewährte der König den Ausländern[4]) eine Reihe höchst wichtiger Vergünstigungen für Handel und Gerichtsbarkeit und sie ihm dagegen gewisse Zollsätze, auf welche sich von nun an namentlich die deutschen Kaufleute als auf die zu Recht bestehenden immer wieder beriefen.

Die englischen Zölle jener Zeit zerfallen in drei Hauptklassen: den schon erwähnten Ausfuhrzoll auf Wolle, Wollfelle und Häute; ein Fafsgeld von dem eingeführten Wein, und ein Pfundgeld von jedem Pfund Sterling Werth derjenigen ein- oder ausgeführten Waaren, die sich nicht

---

[1]) Stubbs Const. H. o. E. II S. 431.

[2]) Stubbs Select Charters S. 500.

[3]) Annales Londonienses ed. Stubbs S. 130 f.

[4]) Genannt werden die Kaufleute von „Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Navarra, der Lombardei, Toscana, Provence, Catalonien, Aquitanien, Toulouse, Quercy, Flandern, Brabant und allen andern fremden Ländern und Orten.“ Höhlbaum Hansisches Urkundenbuch II Nr. 31.

leicht messen liefsen[1]). Ganze Tücher wurden nach dem Stück verzollt.

Für die ausländischen Kaufleute wurden nun in jenem Privileg diese Zölle, wie folgt, bestimmt. Das Faſs Wein zahlte 2 ß auſser „den alten Custumen, welche uns oder Andern in Pfennigen gezahlt zu werden pflegten“; der Sack Wolle 40 d über die alte Custume von $^1/_2$ Mark[2]); die Last Häute eine halbe Mark und je dreihundert Wollfelle 40 d auſser der alten Custume; ein mit Scharlach gefärbtes Tuch 2 ß, ein theilweise mit Scharlach gefärbtes 18 d, ein Tuch ohne Scharlach 12 d; der Centner Wachs 12 d; Alles Uebrige 3 d vom £ Werth, auſser der alten Custume[3]). Die Höhe der „alten Custumen“ ist, auſser in dem einen Falle, hier so wenig angegeben wie in der Magna Carta. Aber aus späteren Bewilligungen des Parlaments sehen wir, daſs bei Wolle, Wollfellen und Häuten die Sätze von 1275 damit gemeint sind, für Fremde erhöht um die der Carta Mercatoria von 1303, also 10 ß vom Sack Wolle und 300 Fellen, und 20 ß von der Last[4]).

Hieran hielten nun die deutschen Kaufleute allen Versuchen höherer Besteuerung gegenüber fest, und, wie es scheint, anfangs mit Erfolg. Denn wenn einmal das Parlament zeitweise einen höheren Zoll bewilligte, so scheinen

---

[1]) „que ad certam custumam facile poni non poterunt“. Höhlbaum Hans. U.-B. II Nr. 31 § 10. Es werden als solche genannt „de pannis Tarsen[sibus], de serico, de cindatis, de seta et aliis diversis mercibus et de equis eciam ac aliis animalibus, blado et aliis rebus et mercandisis multimodis, que etc.“

[2]) 1 Mark = 13 ß 4 d, $^1/_2$ Mark also = 80 d. Die Last Häute zahlt gewöhnlich doppelt so viel wie der Sack Wolle oder 300 Wollfelle. An einigen Stellen der Rotuli Parliamentorum werden 240 Wollfelle angegebeu.

[3]) Höhlbaum Hans. U.-B. II Nr. 31 § 10.

[4]) An verschiedenen Stellen der Rotuli Parliamentorum. Aufserdem vor allem in der Stapel-Ordinanz von 1353. Höhlbaum Hans. U.-B. III Nr. 571 Cap. I. und Rot. Parl. II S. 246/7 § 5.

sie sich meist davon befreit zu haben. Oder sie trafen doch mit dem jeweiligen König eine eigene Abmachung, zahlten die hergebrachten Zölle und entschädigten ihn auf andere Weise, — vielleicht um jedes Mifsverständnifs darüber auszuschliefsen, dafs die Erhöhung vorübergehend und freiwillig sei.

So weist Eduard III. am 20. Januar und 3. Februar 1348 den Einnehmer des neuen Ausfuhrzolls von englischen Tüchern an, gemäfs dem Privileg von 1303 von den Deutschen nicht mehr als 3 d im £ zu erheben[1]). Dies ist um so bemerkenswerther, als das Parlament sich gleichzeitig vergeblich um Beseitigung dieses Zolles bemühte[2]). Der König hatte ihn nämlich mit Beirath seiner Grofsen unter dem Vorwande eingeführt, dafs es sich nur um einen Ersatz für den Zoll von der Wolle handele, aus der die Tücher hergestellt worden waren. Später scheinen denn auch die Deutschen die Zahlung dieses Zolles in gleicher Höhe zugestanden zu haben, so dafs sie nun von jedem Stück ausgeführten englischen Tuches 21 d statt 12 d abgaben[3]).

Aus dem Frühjahr 1351, als zur Sicherung der See ein erhöhtes Pfundgeld und Fafsgeld und ein besonderer Wollzoll bewilligt waren, haben wir mehrere Fälle, dafs deutsche Kaufleute nur die alte Taxe entrichteten und sich verbürgten für den Unterschied in anderer Weise aufzukommen[4]). Ende 1359 wurde jene Steuer auf drei Vierteljahre erneuert. Nun wird in dem Befehle an die Behörden der Hafenstädte ausdrücklich gesagt, dafs es mit

---

[1]) Höhlbaum Hans. U.-B. III Nr. 120. 123.

[2]) Rot. Parl. II. S. 168 § 31.

[3]) Höhlbaum Hans. U.-B. III Nr. 417 vom 16. Oct. 1358. Es handelt sich darum, dafs die Beamten den neuen Zoll von 21 d und dazu den alten von 12 d verlangt hatten. Vergl. auch No. 397. Dagegen aber Koppmann Hanse-Recesse III Nr. 103.

[4]) a. a. O. No. 189. 195. 197. 198. Vergl. Nr. 112 vom 18. Oct. 1347.

Bewilligung der Kaufleute geschehe, und Vorsorge getroffen, daſs die Gelder ausschlieſslich zur Befriedung der See verwendet werden[1]).

Einige Worte müssen hier noch über den Wollzoll[2]) gesagt werden, obgleich — oder gerade weil — er in dem Folgenden keine Rolle spielt. Die Besteuerung der Wolle, die in England massenhaft gezogen und gröſstentheils an flandrische Fabrikanten ausgeführt wurde, war eine der wichtigsten Einnahmequellen des englischen Staates. Je nach dem Bedürfniſs des Augenblicks gewährte das Parlament auf ein bis drei Jahre eine gröſsere oder geringere Rate über die alte Custume von 1275, bis zum Werthe der gesammten Wolle des Landes[3]). Um diesen wichtigen Handelszweig und namentlich die Erhebung der Abgabe leichter und sicherer überwachen zu können, wurde eine Anzahl Stapelplätze bestimmt, nach denen alle Wolle vor der Ausfuhr gebracht werden muſste. Hier wurde sie, behufs Verzollung in den Häfen, gewogen und die Säcke versiegelt. Hier tagten Handelsgerichte

---

[1]) a. a. O. Nr. 465. 469.

[2]) Es ist miſsverständlich, wenn Höhlbaum im Hansischen Urkunden-Buch mehrmals vom Zoll von Wolle spricht, wo es sich um Zoll von wollenen Tüchern handelt, der lange nicht dieselbe Bedeutung hatte. So Hans. U.-B III Nr. 397 (wo sich die Anmerkung 1 allerdings auf den Wollhandel bezieht, von dem aber in der Urkunde nicht die Rede ist), 120, 417. Die Urkunde 469 hat zum Zweck die Verbesserung einer Ungenauigkeit in 465. Hier verfügt am 22. Nov. 1359 die Regentschaft die Erhebung eines Pfundgeldes von 6 d von allen aus- und eingehenden Waaren. In Nr. 469, datirt 23. Januar 1360, wird dies dahin abgeändert, daſs von Wein und Wolle, statt dieser ungebräuchlichen Werthsteuer, der Zoll mit 2 ß vom Faſs und vom Sack erhoben werden soll. — Aehnlich spricht Höhlbaum in seinem Regest III Nr. 166 von einem Zoll von 6 ℔ für ein Pfund Kaufgut, während es ohne Zweifel ein Pfund Sterling Werth heiſsen muſs. — III 198 steht irrthümlich 2 ℔ vom Sack Wolle, statt 2 ß.

[3]) Vergl. über diese ganze Entwickelung Stubbs Constitutional History of England Bd. II Cap. XVI. XVII.

mit weitgehenden Befugnissen; in Fällen, wo Ausländer betroffen waren, setzten sie sich aus zwei Engländern, zwei Deutschen und zwei Italienern zusammen. Das grofse Stapelstatut von 1353[1]) regelt alles dieses, die Zölle, Strafen und vieles Andere. Zeitweise wurde der Stapel auch in eine Stadt auf dem Festlande verlegt: nach dem 1347 eroberten Calais, das dadurch gehoben werden sollte, oder nach Brügge, oder nach Antwerpen. Auch hat man wohl den Versuch gemacht, aber bald aufgegeben, die Wollpreise durch Parlamentsbeschlufs zu regeln, damit sie nicht durch den hohen Zoll gedrückt und dadurch die englischen Heerdenbesitzer geschädigt würden, sondern der auswärtige Käufer den Unterschied bezahle[2]). Es ist interessant, in den Rotuli Parliamentorum unter Eduard III. die lange Reihe solcher handelspolitischen Versuche zu verfolgen.

An dem Wollhandel waren nun deutsche Kaufleute in hervorragender Weise betheiligt[3]), und es nimmt daher auf den ersten Blick Wunder, dafs wir nirgends von Klagen ihrerseits über Zollsätze hören, die so sehr von denen ihres Privilegs abwichen.[4]) Wahrscheinlich wufsten sie es so einzurichten, dafs der Schade nicht ihre Tasche traf, sondern sich zwischen den Producenten und ihren Ab-

---

[1]) Höhlbaum Hans. U.-B. III Nr. 571 und Rot. Parl. II 246 ff.

[2]) Höhlbaum Hans. U.-B. III Nr. 568. Vergl. auch Nr. 569. Nr. 570.

[3]) Höhlbaum Hans. U.-B. II Anhang I und öfter.

[4]) Zum Beispiel im Jahre 1375 erschien eine hansische Gesandtschaft in London, um sich über eine Verdoppelung des Pfundgeldes zu beklagen, womit wir uns noch beschäftigen werden. Von den Wollzöllen wird aber nichts gesagt, und doch betrugen sie damals für Inländer 43 β 4 d vom Sack Wolle und 300 Wollfellen, und £ 4 von der Last Häute, für Ausländer 4 Mark (53 β 4 d) und 8 Mark. So hatte das Parlament von 1369 sie auf drei Jahre vom 29. September ab bewilligt, dann 1372 um zwei, 1373 um weitere zwei, und 1376 auf noch drei Jahre erneuert. Rot. Parl. II S. 300. 310. 317. 322.

nehmern vertheilte. Dann aber zogen sie in anderer Weise aus dem Wollhandel Gewinn, so dafs die Höhe der Zölle ihnen gleichgültig sein mochte und vielleicht sogar vortheilhaft war. Denn für die häufigen Anleihen des Königs wurden sie oft auf die Wollzölle angewiesen, oder diese wurden ihnen geradezu verpfändet. So war es für sie wichtig, dafs der König möglichst ungehindert mit der Wolle verfahren und möglichst hohen Gewinn daraus ziehen konnte.

Erste Hansische Gesandtschaft.

So lagen die Dinge Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Aber ein Wechsel hatte sich im Stillen vorbereitet. Unter der langen Regierung Eduards III. hatte das Parlament mehr und mehr Boden gewonnen. Der Krieg mit Frankreich, die üppige Hofhaltung und laxe Verwaltung zwangen den König um immer höhere Bewilligungen einzukommen, die nur gegen neue Gerechtsame oder Abstellung von Uebelständen zu erlangen waren. Wufste er auch manchmal sich auf nicht streng gesetzlichem Wege Mittel zu verschaffen, d. h. ohne vorhergehende Bewilligung durch das Parlament, so mufste er sich dessen Genehmigung doch nachträglich einholen. Gar zu oft liefs sich ein solches Verfahren aber nicht wiederholen oder das mehrfach gegebene Versprechen, dafs es nicht wieder vorkommen solle, umgehn. Während nun der König in seinen letzten Regierungsjahren immer schwächer wurde, befestigte sich die Stellung des Parlaments mehr und mehr. In der Session von 1362 mufste Eduard neuerdings bestätigen, dafs durch Kaufleute aufserhalb des Parlaments keine Abgabe von der Wolle bewilligt werden dürfe, und nicht viel später zeigte es sich, dafs er seine deutschen Schützlinge nicht mehr von einer im Parlament beschlossenen Steuer ausnehmen konnte.

Im Jahre 1371 genehmigte das Parlament wieder zum

Schutz der Seeschifffahrt auf ein Jahr ein aufserordentliches Faſsgeld und Pfundgeld: 2 ß vom Faſs Wein und 6 d vom £ Werth. 1372 wurde dies auf ein Jahr, und 1373 auf noch zwei Jahre erneuert[1]). Diesmal, scheint es, wurden die fremden Kaufleute nicht befragt, und wenn das Faſsgeld dem immer für sie gültigen entsprach, so betrug das Pfundgeld das Doppelte. Natürlich fügten sich die Deutschen nicht ohne weiteres, und nun trat zum ersten Mal der englischen Regierung der norddeutsche Städtebund als Ganzes gegenüber, unterstützt, wie seitdem gewöhnlich, durch den Hochmeister des Deutschen Ordens.

Die Vorstellungen des Londoner Contors beim Könige und dem Rath halfen nichts, und ein Brief Lübecks vom 1. Mai 1373[2]), sowie ein anderer, den der Hochmeister auf Veranlassung der Kaufleute und der Städte schrieb[3]), blieben ohne Antwort. Da beschloſs ein zahlreich[4]) besuchter Städtetag zu Lübeck am 24. Juni 1375 zwei Boten nach England zu schicken[5]): Simon Swerting, Rathmann von Lübeck, und Hartwig Beteke, Rathmann von Elbing, durch die der Bund in seinen beiden wichtigsten, oder doch politisch thätigsten, Dritteln vertreten war. Die Kosten sollten die Kaufleute von London tragen, auf deren Veranlassung die Gesandtschaft ging[6]).

---

[1]) Rot. Parl. II S. 310 Nr. 15. S. 317 Nr. 12. In den Verhandlungen von 1371 ist nichts darüber gesagt. Gleichwohl steht 1372, daſs die Bewilligung des Vorjahres erneuert wurde. Man vergleiche Koppmann Hanse Recesse III Nr. 317 § 8. Als das Schiff, von dem die Rede ist, vor vier Jahren, also 1371, von Boston segelte, war das Pfundgeld von 6 d bereits bewilligt, die Beamten dort hatten aber noch keinen Auftrag es zu erheben.

[2]) Koppmann H. R. II Nr. 99.

[3]) a. a. O. II Nr. 99. Nr. 77 § 8[3]. III Nr. 317 § 1.

[4]) Aufser Lübeck: Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Stettin, Greifswald; Riga, Dorpat, Reval; Elbing, Thorn, Kampen, Zierikzee, Zutfen. a. a. O. II Nr. 86.

[5]) a. a. O. II Nr. 86 § 17.

[6]) Ebenda und III Nr. 87 gegen Ende.

Nach einigem Aufenthalt in Brügge trafen die Gesandten im Herbst 1375 mit stattlichem Gefolge [1]) in London ein [2]). Besitzen wir von ihnen auch keinen Bericht über ihre Thätigkeit, wie von späteren Gesandtschaften, so ist doch eine Aufzeichnung erhalten : ihre Eingabe an den König im Auftrage des Hochmeisters, der gemeinen Städte, und aller Kaufleute der Deutschen Hanse, mit ausführlicher Verzeichnung der einzelnen Klagepunkte und der Antwort, die ihnen auf jeden wurde [3]).

Nach einer allgemeinen Klage, daſs man die Kaufleute der Hanse und ihre Waaren mit verschiedenen neuen Abgaben belaste, welche sie vorher niemals bezahlt hätten, — ausdrücklich gegen ihre besiegelten Freiheiten und Privilegien [4]), — folgen dreizehn einzelne Beschwerden. Zum Theil handelt es sich dabei um Bedrückungen mancherlei Art durch die königlichen Zollbeamten, zum Theil um die Leiden Einzelner. Die Hauptsache aber war das neue Pfundgeld, welches gegen das ausdrückliche Versprechen erhoben wurde, daſs sie nicht mehr als die in ihren Privilegien bestimmten Sätze zahlen sollten [5]).

Jedoch die Entscheidung fiel gegen sie. Wie schon vorher den in London weilenden Kaufleuten gesagt war [6]), hieſs es auch jetzt, — der König und seine Vorfahren hätten ihren Unterthanen ebenso groſse Freiheiten und Privilegien verliehen, oder noch gröſsere; jedoch wegen der schweren Kriegskosten und zum Schutz der ein- und ausgehenden Kaufmannsgüter vor den Feinden, müſsten nach dem gemeinen Willen des ganzen Königreichs für

---

[1]) Sie bestellen Herberge für ihre Gesellschaft und zwölf Pferde. a. a. O. II Nr. 101 Ende.

[2]) Zwischen dem 13. October und 23. November waren sie dort. Vergl. a. a. O. II Nr. 100. 101. 103.

[3]) a. a. O. III Nr. 317.

[4]) a. a. O. § 1.

[5]) a. a. O. § 2.

[6]) Koppmann H. R. II Nr. 99.

eine Zeit Alle die erhöhten Steuern zahlen, — sie wie die Andern.

Hiermit war die erste grofse Bresche in ihre Privilegien gelegt. Dem Wohle des Ganzen, in dem und durch das ja auch sie lebten, durften ihre Sonderrechte nicht mehr im Wege stehen, mochten sie ihnen noch so oft durch das versiegelte Wort der Könige zugesichert sein. Durch Zufall hatte es, wie wir sehen werden, weiter keine unmittelbaren Folgen, aber ein Präcedenzfall war geschaffen, auf den leicht zurückgegriffen werden konnte.

Die übrigen Klagepunkte sind anderer Art. Handelt es sich dabei auch nicht um Fragen von durchgreifender Wichtigkeit, so gestatten sie doch interessante Einblicke in das Verkehrsleben jener Zeit und zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der Handel trotz aller guten Gesetze zu kämpfen hatte, namentlich auch wie dem mächtigen Einzelnen Spielraum zu Uebergriffen geblieben war. Zwar giebt jene Beschwerdeliste mit den kurzen Antworten nicht genügend Licht über Alles. Einen willkommenen Ersatz aber bieten die Verhandlungen des Parlaments von 1376, das sich durch Beseitigung einer Menge Mifsbräuche den Namen des Guten verdient hat. Eine Reihe ähnlicher Beschwerden englischer Kaufleute gegen hochgestellte Steuerpächter und deren Untergebene kamen hier zur Sprache und führten auch zur Bestrafung der Schuldigen. Leider hatten die deutschen Gesandten mit dem Parlament selbst nicht zu verhandeln, da es zur Zeit nicht tagte, sondern mit dem königlichem Rath. In dem aber safsen selbst die Hauptschuldigen, und das mag es erklären, warum die Antworten, welche die Deutschen erhielten, zum Theil so unbefriedigend scheinen.

Sie klagten über verschiedene ungewohnte Abgaben beim Wollhandel [1]) : 6 ß 8 d vom Sack für die Erlaubnifs

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 317 § 3.

zur Ausfuhr., 12 d für eine Art Commission, und für verschiedene andere Dinge in Calais 19 d. Die erstgenannte Taxe sollte nun für die Erlaubnifs sein, den Stapel in Calais umgehn zu dürfen, und das andere scheint als Schreibergebühren so nebenher abgefallen zu sein. Aus den erwähnten Parlamentsverhandlungen ergiebt sich aber, dafs das Alles widerrechtlich der Londoner Kaufmann und Steuerpächter Richard Lyons eingeführt hatte, der selbst am Hofe eine Rolle spielte, und Spiefsgeselle des mächtigen Schwindlers Lord Latimer war [1]).

Bei der Ausfuhr von englischen Tuchen [2]) hatten sie über einen Mifsbrauch zu klagen, den Eduard schon 1362 auf ihre Bitten gerügt hatte [3]). Wenn ein Tuch mehr als 24 Yards, das gesetzliche Minimum, mafs, so rechneten die Beamten den Ueberschufs als ein neues Stück, und ähnlich mehrere kleine Tücher, die nach dem Werth zu verzollen waren, zum Nachtheil der Eigenthümer als ein ganzes Tuch. Sie stellten diese Beschuldigung freilich in Abrede.

Sodann [4]) klagten die Kaufleute, dafs die Beamten in Bezug auf den Werth derjenigen Waaren, die nach dem Pfundgeld besteuert wurden, weder ihren von Hause mitgebrachten Bescheinigungen, noch in deren Mangel ihrem Eide glauben wollten, wie sie doch verpflichtet waren [5]). Sondern sie liefsen die Waaren zu ihrem grofsen Schaden liegen [6]), um sie später zu untersuchen. Die Beamten

[1]) Rot. Parl. II S. 323 § 17 ff.

[2]) Koppmann H. R. III Nr. 317 § 4.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV Nr. 390 S. 430.

[4]) Koppmann H. R. III Nr. 317 § 5.

[5]) Nach der Carta mercatoria Eduard I. vom 1. Februar 1303. Höhlbaum Hans. U. B. II Nr. 31 § 10.

[6]) „Dejettent“ : ich übersetze so gemäfs der klareren Stelle in der Stapelordnung, Höhlbaum H. U. B. III Nr. 571 Cap. 25. „et nihilominus vel post juramentum factum sigillant sua barella, fardellas et bala — — et ea permittunt jacere 4 diebus vel sex sic sigillata, antequam ea videre voluerint.“ Im Französischen der Rot. Parl. II S. 251 § 29 „les lessent giser.“

antworteten hierauf, sie sähen sich wegen der häufigen Betrügereien dazu gezwungen. Es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, dafs manche Kaufleute in der That den Werth ihrer Waaren zu niedrig angaben, so lange sie keine Untersuchung zu fürchten hatten. Gleichwohl war das Verfahren der Zöllner ungesetzlich. Wenigstens hätten sie eine Ermächtigung von höchster Stelle haben müssen. Allein der Widerwille des Königs gegen jede Belästigung gerade der deutschen Kaufleute war ihnen genugsam bekannt, während sie allein verloren, wenn sie betrogen wurden. Schon in der Stapel-Ordnung von 1353 war ihnen eingeschärft, — nachdem Klagen vor den König und seinen Rath gekommen waren, — den Kaufleuten auf ihre Briefe und Eide zu glauben und die Waaren sofort nach der Eidesleistung auszuliefern, falls nicht besondere Verdachtgründe vorlägen [1]). Im folgendem Jahre, 1354, hatte das Parlament trotzdem wieder über diese Sache zu klagen [2]).

Weiter [3]) hiefs es, gegen die Gewohnheit nähmen die Zollbeamten für den Zollstempel [4]) von jedem Mann im Schiffe 6 d. Jene behaupteten, nur bei freiem Anerbieten der Schiffer; sonst keinen Penny, oder auch nur einen halben [5]). Aber im Parlament von 1376 klagten die Ge-

---

[1]) Höhlbaum H. U. B. III Nr. 571. Cap. 25 (Rot. Parl. II S. 251 § 29).

[2]) Rot. Parl. II S. 262 § 56.

[3]) Koppmann H. R. III Nr. 317 § 6.

[4]) cocket. Vergl. das Glossar bei Höhlbaum H. U. B. III.

[5]) „maille“ war ein halber Penny Rot. Parl. III S. 94 § 32. 280 § 19. 318 § 38. 409 Nr. 42. So ist es auch an der Stelle Höhlbaum H. U. B. III Nr. 568 gebraucht : für das Silber im Gewicht von 2 Mark, das die Kaufleute für jeden Sack Wolle u. s. w. zur Münze tragen sollen, bekommen sie gute Pfennige (= esterling) und halbe Pfennige. Diese waren von Silber : vergl. die obigen Stellen in dem Rot. Parl. Dafs es auf dem Festlande auch Goldmünzen des Namens gegeben haben mufs, erhellt allerdings aus der in dem Glossar angezogenen Stelle Ztschr. f. Lüb. Gesch. I 46.

meinen, daſs man am Wollquai in London von jeder Person in jedem Schiffe 2 d für den Zollstempel fordere [1]).

Vor vier Jahren [2]), 1371, war ein Schiff mit Tuch und andern Waaren von Boston nach Norwegen gesegelt, nachdem der Zoll bezahlt und von den damaligen Steuerbeamten Frederick de Tilneye und William de Spaigne Ermächtigung dazu gegeben war. Als es mit Stockfisch beladen zurückkehrte, verlangten die neuen Zöllner Richard de Newton und John Hersyk nachträglich von der früheren Ladung das Pfundgeld von 6 d. Als Grund gaben sie an, das Pfundgeld und Faſsgeld sei vor Ladung des Schiffes bewilligt worden, und vom Tage der Bewilligung an sei es fällig.

Wenn [3]) ein Schiff vom Sturm verschlagen in einem englischen Hafen Zuflucht suchte, ohne die Absicht etwas von seiner Ladung zu löschen, so erzwängen die Beamten dennoch den Zoll. Diese behaupteten nun zwar, wenn die Seeleute schwören wollten, nach einem anderen englischen Hafen zu segeln, so lieſsen sie das Schiff frei ziehen, sonst aber nicht. Jedoch hatten sie einerseits gewiſs keine Berechtigung Zoll zu erheben, wenn die Fahrt nach einem anderen Lande ging. Andererseits zeigen zwei interessante Fälle von solchen Erpressungen, welche von John Botild und William Couper von Lowestoft vor das Gute Parlament gebracht wurden, wie begründet die Klage der Hansen war. William Elys, Pächter der alten Custume in Great Yarmouth und Agent von Lyons als Pächter des Pfundgeldes, hatte von einem Schotten, der mit seinem Schiffe vor dem Sturm in den Hafen Kirkley geflohen war, £ 33 erpreſst; und von einem Kauffahrer aus „Gotland in Preuſsen“, beladen mit preuſsischen Waaren, Eisen, Pelzwerk,

[1]) Rot. Parl. II S. 351 § 163.
[2]) Koppmann H. R. III 317 § 8.
[3]) a. a. O. § 9.

Wachs hatte er 17 Nobel[1]) und eine Last schwedisches Eisen im Werth von £ 10. 16 ß genommen. Endlich hatte er Botild und Couper unter einer falschen Anklage ins Gefängnifs werfen lassen, weil er wufste, dafs sie die Sache vor das Parlament bringen wollten. Vielleicht hatten die hansischen Gesandten diesen Fall im Auge.

In anderen Fällen wurden sie auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Zum Beispiel ganz allgemein, wenn Weisungen des Kanzlers, wodurch dieser oder jener Punkt ihrer Freiheiten bestätigt werden sollte, keine Folge geleistet worden war[2]).

Ebenso in einigen besonderen Fällen. Einmal[3]) waren Leute von Boston und Lincoln in ein preufsisches Schiff eingedrungen, das im Hafen der ersteren Stadt lag, hatten neun Mann getödtet, die Kasten aufgebrochen und Geld und Anderes gestohlen. Der Schiffer hatte nie Entschädigung erlangen können. Aehnlich war es einem Danziger Bürger gegangen[4]), der seinen Viertel Antheil an einem Schiff nicht verkaufen wollte, und deshalb mit Prügeln daraus vertrieben worden war. Der Proceſs hatte ihn schon 60 Nobel gekostet.

Hermann Hallemberg[5]), Bürger von Danzig, war mit der Flotte des Herzogs von Lancaster von Bordeaux gekommen. Ihm gehörte ebenfalls ein Viertel eines Schiffes im ursprünglichen Werth von 40 Nobel, und von der Ladung 23 Faſs Wein im Werth von 10 Mark Sterling das Faſs. Das Alles wurde ihm von den Leuten der Flotte geraubt. Seine Bemühungen vor dem königlichen Rath, die ihn weitere 60 Nobel gekostet hatten, waren umsonst geblieben. Sir Edward Dalyngrugg[6]), der dabei

[1]) Der Noble = $^1/_3$ £.

[2]) Koppmann H. R. III Nr. 317 § 7.

[3]) a. a. O. § 10.

[4]) a. a. O. § 13.

[5]) a. a. O. § 11.

[6]) Derselbe war Mitglied des Privy Council, und ging 1390 als

gewesen, hatte jedoch vor dem Rath ausgesagt, Hermann habe mit den Feinden des Königs gegen ihn und seine Unterthanen Krieg geführt; seitdem Hermann das gehört, habe er sein Verfahren fallen lassen.

Zwei[1]) preufsische Schiffe, beladen mit Wein, der Engländern gehörte, waren von einem königlichen Fahrzeuge überfallen worden, die Mannschaft getödtet und Elbinger Gut geraubt. Inzwischen hatte man die Hauptschuldigen, die sich auch sonst vergangen, hingerichtet, und das gestohlene Gut, soweit es aufzutreiben gewesen war, den Eigenthümern zurückgegeben. Nun zahlte der König den Gesandten aus seiner Privatkasse noch 300 Nobel.

Ein letzter Klagepunkt betraf den Widerstand der Londoner gegen den Rheinweinhandel der Deutschen[2]). Den Kleinverkauf liefsen sie nicht zu, und im Grofsen wollten sie nichts kaufen. Zur Wiederausfuhr aber war eine besondere Erlaubnifs vom Könige nöthig[3]). Die Londoner wiesen freilich die Beschuldigung von sich; aber schon 1342 hatte es darüber Streit gegeben[4]), und damals wie jetzt die Deutschen Recht bekommen, — mit der einzigen Beschränkung, dafs der Kleinverkauf in offener Taverne stattfinden müsse. Jene betrachteten es als einen Eingriff in die Stadtfreiheit und haben später förmlich dagegen petitionirt.

Gegenüber diesen Klagen reichten auch die englischen Kaufleute zwei Beschwerdeschriften ein über das Verhalten

---

Gesandter nach Frankreich. Nicolas Proceedings of the Privy Council I S. 7. 19. 22. Im Jahre 1380 gehörte er zu einer Commission, welche im Auftrage des Parlaments die Ausgaben des Staats-Haushalts untersuchen sollte. Rot. Parl. III. S. 73.

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 317 § 12.

[2]) a. a. O. § 14.

[3]) Vgl. Höhlbaum H. U.-B. II Nr. 31 § 1.

[4]) a. a. O. Nr. 708. 709. 718.

ihrer deutschen Concurrenten in Schonen, Norwegen und anderen Gebieten. Es soll davon später die Rede sein; hier nur die Erwiderung der Gesandten[1]) : diese Punkte beträfen die Kaufleute der Hanse in England nicht. Wer sich beschwert fühle, möge zum 24. Juni zum Städtetag nach Lübeck kommen : da wollten sie ihm beistehn, dafs er sein Recht erlange.

Trotz dieser ausweichenden Antwort scheint man sich in Freundschaft getrennt zu haben. Am 23. November bestätigte König Eduard den Schutz und die Abgabe-Privilegien, die sein Grofsvater den Kaufleuten der deutschen Gildehalle zu London ausgestellt hatte[2]). Dazu wurden den Gesandten einige Reliquien des heiligen Thomas von Canterbury anvertraut, für die schon eine Kapelle vor den Thoren Lübecks erbaut war[3]).

Gleichwohl dürfen wir uns das Ergebnifs der Gesandtschaft nicht allzu glänzend vorstellen. Ist auch anzunehmen, dafs in allen Fällen, wo es sich um Uebergriffe und Vergewaltigungen von Beamten und Privaten handelte, den Betroffenen, so weit möglich, recht geschah, so war doch in der Hauptfrage so gut wie nichts gewonnen[4]). Die Privilegien waren allerdings neu bestätigt, und an einen eigentlichen Angriff auf sie dachte gewifs noch Niemand : da aber das erhöhte Pfundgeld inzwischen abgelaufen war — am 29. Sept. 1375 — und vorläufig nicht erneuert wurde, fehlte eigentlich die Probe. Die Antwort blieb, dafs im Nothfall Alle gleich die Lasten des Staates tragen müfsten,

---

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 318 § 5.

[2]) a. a. O. II Nr. 103.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV Nr. 198. 275. 276.

[4]) Die Mittheilung Lübecks an die Livländischen Städte : „nuncii . . . procuraverunt, quod illud novum et inusuale theolonium . . . . depositum fuit et abdicatum“ (Koppmann H. R. III Nr. 87) kann nicht gegen meine Ausführungen angezogen werden. Der Zoll hatte in der That aufgehört, den Grund kannte Lübeck nicht.

trotz gegentheiliger Sonderrechte, — und ein solcher Nothfall konnte leicht chronisch werden.

Immerhin war für den Augenblick der Anstofs entfernt, das grofse Privileg neu bestätigt, das erschütterte Vertrauen des Handels wiederhergestellt.

Entziehung der Privilegien unter Richard II.

Hatte es sich diesmal nur um ein gelegentliches Beiseiteschieben eines Punktes in den Privilegien gehandelt, so folgte bald ein erklärter Angriff auf die Sonderrechte der Deutschen in England überhaupt.

Der alte König starb am 21. Juni 1377. Welches Ereignifs für den Handel der Deutschen, bei dem geradezu freundschaftlichen Verhältnisse, in dem die Reichsten zu ihm gestanden hatten![1]). Sie, die ihm wie keine Anderen in seinen Geldnöthen aushalfen, die er dafür mit seinem besonderen Wohlwollen bedachte, vornehmlich in seinen Schutz nahm. Im besten Fall wäre es für sie von einschneidender Wichtigkeit gewesen. Nun folgte ihm ein Knabe, sein elfjähriger Enkel Richard. Die erste Rolle im Staate spielte — offen oder versteckt — sein vierter Sohn, der intrigante und unzuverlässige Johann von Gent, Herzog von Lancaster. Und mochte der Rath, der dem jungen König zur Seite stand, noch so sehr die Wichtigkeit des fremden Handels für das Land würdigen, mochte er die Dienste kennen, welche die Hansen Eduard geleistet hatten, mochte er die gröfste Achtung vor ihren besiegelten Rechten fühlen, — niemals war von ihm dieselbe

---

[1]) Am 8. Februar 1362 will er, dafs die Privilegien der Deutschen gehalten werden „attendentes utilia obsequia nobis tam in guerris nostris quam alibi per prefatos mercatores impensa et subsidia non modica nobis in necessitatibus nostris per ipsos multipliciter facta, ac proinde et ob maximam gratitudinem, quam in eis pre ceteris omnibus mercatoribus alienigenis in nostris agendis invenimus.“ Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV Nr. 390 S. 430.

freundschaftliche Berücksichtigung zu erhoffen : das alte Band war zerrissen.

Kaum hatte das Contor in London, wie üblich, von dem neuen Könige seine Privilegien bestätigen lassen, so wurde es durch einen Parlamentsbeschluſs gezwungen, die Urkunde wieder herauszugeben[1]).

Die Ursache war eine doppelte. Den unmittelbaren Anlaſs bot eine Beschwerdeschrift der Stadt London, aber der wirkliche Grund lag ohne Zweifel in den Belästigungen, denen die englischen Kaufleute im Handelsgebiet der Hanse ausgesetzt waren. Schon im Parlament von 1371 hatten die Gemeinen sich über die Behandlung der Engländer durch die Osterlinge in Schonen beklagt, und 1375 war den hansischen Gesandten gegenüber davon die Rede. Sie antworteten, die Engländer möchten den nächsten Städtetag 24. Juni 1376 besenden, da sie keine Vollmacht hätten. Daſs dies geschehen sei, hören wir nicht, wohl aber von mancherlei Beschlüssen der Städte, welche die Wahrheit jener Klagen erweisen und Grund zu deren Fortsetzung geben muſsten. Kein Wunder, daſs man in England, um sich Abhülfe zu verschaffen, einen Druck auf die Deutschen auszuüben versuchte.

Dazu kam die Eifersucht Londons auf die Hansen und andern fremden Kaufleute, deren Vorrechte in manchen Punkten gegen die Freiheit der Stadt verstieſsen. London spielte damals in der englischen Politik eine nicht geringe Rolle, wozu es sein Reichthum, seine Gröſse und ein ziemlich bedeutendes Maſs von Selbstverwaltung in den Stand setzten. Oft ergab sich ein Gegensatz zwischen seinen Interessen und denen des Landes, und die Regierung

---

[1]) Die Bestätigung ist vom 6. Nov. 1377 (Koppmann H. R. II Nr. 225). Die Herausgabe muſs noch in demselben Monat erfolgt sein, denn das Parlament, das seit dem 13. October saſs, wurde am 28. Nov. entlassen (Stubbs Const. Hist. of E. II 483). Das nächste tagte erst im Herbst 1378 (Stubbs a. a. O. II 485).

konnte es schwer zwingen oder in seine innern Angelegenheiten eingreifen. War auch das Verhältnifs zu den deutschen Kaufleuten im allgemeinen durchaus freundlich, — gehörte es doch zu den Rechten der Hansen, einen Bürger von London zu ihrem Vertreter bei den städtischen Behörden zu wählen, — so zeigt sich doch daneben einige Handelseifersucht.

In den Parlamentsverhandlungen dieser Zeit finden sich manche Klagen über die Verwaltung der Stadt. Uns interessirt namentlich eine Petition aus dem Jahre 1354 [1]), in der die Gemeinen unter Anderm sich beschweren, dafs durch die Theuerkeit der Lebensmittel und die mangelhafte Rechtspflege fremde Kaufleute fern gehalten würden. Die Abstellung dieser und anderer Mifsbräuche wird der Stadt bei schwerer Strafe — im ersten Fall 1000 Mark, im zweiten 2000, im dritten Entziehung ihrer Freiheit — befohlen.

Andererseits finden sich Bittschriften Londons und anderer Städte um Wiederherstellung ihrer Rechte: so im

---

[1]) Rot. Parl. II S. 258. § 26. Höhlbaum (Hans. U.-B. III S. 341 Anm. 3) sagt zu dieser Stelle: „wie in dem Mittelpunkte London eine Vertheuerung aller Lebensmittel und Rechtsunsicherheit eintrete durch den Zufluſs der Fremden.“ — Ich glaube aber die Stelle wie oben richtig aufzufassen. „En meisme la Citee est si grante Chertee des Vitailles . . . . . a grant damage ñre Seigñr le Roi, les Grantz, & la Commune susditz; & especialment a doner encheson as touz Marchantz estraunges venantz p devers Engleterre, pur l'Estaple ou pur autre profit du Roialme, de lour retreire de lour venue p encheson de celle Chertee, & pur defaute de Justice en meisme la Citee, & a malveis ensample de touz les Burghs, Citees, & Villes marchaundes en Engleterre.“ Sonst müfste es heifsen, der König solle die Fremden fernhalten, was jedenfalls nicht der Sinn sein kann. Die Petition ist gegen London gerichtet, und die Theuerkeit der Lebensmittel war hauptsächlich die Schuld Londoner Aufkäufer. Vgl. Rot. Parl. II S. 270 § 10 (p coviegne de diverses gentz), und namentlich S. 277 § 23. — Schnelle Rechtspflege war im Interesse der Fremden, und den Deutschen in ihren Freibriefen zugesichert.

Jahre 1368, daſs — gemäſs ihren alten Freiheiten — nur Bürgern der Kleinverkauf gestattet werde; daſs fremde Kaufleute innerhalb der Städte nichts von einander kaufen sollen zum Zweck des Wiederverkaufs[1]). Aus besonderer Gnade gestattete der König hierauf, daſs bis zum nächsten Parlament die Londoner allein den Kleinverkauf von Lebensmitteln haben sollten, unter der Bedingung guter Regierung ihrer Stadt. Wieder bittet London[2]), im nächsten Jahre gefolgt von den übrigen Städten des Reichs[3]), um Wiederherstellung seiner Freiheit, trotz aller entgegenstehenden Statuten und Bewilligungen. Aufgefordert anzugeben, worin dieselbe verletzt sei, nennt London im Guten Parlament 1376 die folgenden Punkte[4]): daſs die fremden Kaufleute in der Stadt wohnen und Wirthschaft halten können; daſs sie Maklergeschäfte betreiben; daſs sie mit aller Art Waaren im Kleinen handelen; daſs sie einander zum Wiederverkauf verkaufen; und daſs sie sich länger als vierzig Tage aufhalten. Und König Eduard gewährte ihr Verlangen, wenn sie ihre Stadt in guter Regierung halten wollten: *ausgenommen die Kaufleute der deutschen Hanse*, ihre Freiheiten, die er und seine Vorfahren ihnen gewährt und bestätigt hätten. Ganz dasselbe wird in dem letzten Parlamente Eduards III., Anfang 1377, auf die übrigen Städte ausgedehnt[5]).

Im ersten Parlament Richards II., im Herbst desselben Jahres, lieſs sich London seine Rechte von dem neuen Könige zusichern[6]). Sodann kam es noch besonders darum ein, daſs ihm alle seine Freiheiten bestätigt werden möchten, ungeachtet anderweitiger Statuten, Privilegien, Frei-

[1]) Rot. Parl. II S. 296 § 16.
[2]) a. a. O. S. 314 § 46.
[3]) a. a. O. S. 318 § 16.
[4]) a. a. O. S. 347 § 143.
[5]) a. a. O. S. 367 §§ 32. 33.
[6]) a. a. O. III S. 16 § 52.

briefe und Urtheile [1]). Daraufhin wurde beschlossen, dafs alle solche Statuten, Privilegien, Freibriefe und Urtheile vom königlichen Rath geprüft werden sollten: der König werde dann anordnen, was ihm gefalle.

In Folge dieses Beschlusses also mufste das Londoner Contor seine soeben bestätigten Privilegien wieder ausliefern. Gleichzeitig aber hatte London eine ausführliche Beschwerdeschrift gegen die deutschen Kaufleute eingereicht, die in den Rotuli Parliamentorum nicht erwähnt wird, von der wir aber die Uebersetzung besitzen, welche die Angeklagten Lübeck sandten [2]). Leider fehlt der Anfang — was erhalten ist, beginnt Item — wahrscheinlich aber ist nichts verloren, was nicht durch andere Zeugnisse ergänzt würde.

Die einzelnen Punkte wollen wir später besprechen, zunächst nur die Folgen für den Handel und die Mafsnahmen der Städte.

Die Kaufleute behändigten dem königlichen Rath eine — uns nicht erhaltene — Entgegnung, bekamen aber keine Antwort. So entstand ein gewissermafsen rechtloser Zustand für sie: „wir wissen nicht, auf was für Freiheit ihr oder die Euren Gut hier ins Land senden möget", schrieben sie an Lübeck [3]). Aber zunächst wurde die „neue Freiheit", welche London im Guten Parlament gewonnen hatte, und von der die Hansen damals allein ausgenommen worden waren, auch für sie kräftig [4]). Aufserdem wurde ihnen von ausgeführten Tüchern und andern Waaren ein bedeutend erhöhter Zoll abgefordert, für den die Regierung jedoch zum Glück Bürgschaft annahm [5]): ein Zeichen,

---

[1]) Rot. Parl. III S. 27 § 126. Vergl. § 127.
[2]) Koppmann H. R. III Nr. 102.
[3]) Koppmann H. R. III Nr. 103. Brief vom 10. April 1378.
[4]) Vergl. oben S. 23.
[5]) Koppmann H. R. III Nr. 103.

dafs sie die Privilegien nicht thatsächlich aufzuheben beabsichtigte.

Am 30. Mai 1378 berieth dann ein allgemeiner Städtetag zu Stralsund [1]), was zu thun sei. Das Ergebnifs: Briefe an den König und London, und der Auftrag an die preufsischen Boten, den Hochmeister um Unterstützung des Gesuchs zu bitten. Hier aber finden sich die ersten Anzeichen einer Interessen-Verschiedenheit zwischen Preufsen und den westlicheren Hansestädten, die sich um Lübeck schaarten: der Hochmeister soll gebeten werden, die Antwort aus England abzuwarten, ehe er etwas gegen die Engländer in seinem Gebiete unternähme. Denn wegen Schädigung preufsischer Kaufleute hatte er beschlossen, Jene zu verhaften, nachdem er sich wiederholt deswegen an die englischen Behörden gewandt hatte.

Die Städte baten in ihrem Briefe an Richard [2]) um Rückgabe der Privilegien-Bestätigung, um Entschädigung für die Verluste deutscher Kaufleute durch seine Unterthanen zu Wasser und zu Lande, und schlossen mit der Bemerkung, dafs es sonst dem Kaufmann ihres Rechtes nicht mehr passen würde, England zu besuchen.

Sonderbar ist ihr Brief an Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von London [3]). Dafs eben die Adressaten die Urheber der Feindseligkeiten waren, wird ignorirt. Vielmehr werden sie in Ausdrücken einer übertriebenen Höflichkeit [4]) gebeten, den König zur Rückgabe der Be-

---

[1]) Koppmann H. R. II Nr. 156 §§ 1. 14. 30. Vertreten waren Stralsund, Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stettin, Greifswald, Colberg; Elbing, Thorn, Danzig, Kampen, Zutfen.

[2]) a. a. O. Nr. 159.

[3]) a. a. O. Nr. 160.

[4]) Der Eingang lautet: „Nobilibus ac comendandis multiformis honorificencie viris et dominis, domino majori, consulibus et toti universitati Londonensi Anglie, nostris singularibus amicis sincere dilectis, detur. — Amorifera omnium bonorum servicii et beneplacitorum salu-

stätigung zu veranlassen, wobei man jedoch durchblicken läfst, man wisse recht gut, dafs Londoner Bürger die eigentlich Schuldigen seien.

Eine solche diplomatische Künstlichkeit erwies sich aber als wenig angebracht, und die Antwort fiel ziemlich grob aus [1]). Die Londoner meinen, wenn die Verstandesschärfe der deutschen Kaufleute die Höhe der königlichen Hierarchie über ihnen und deren von beständiger Gerechtigkeit umflossene Herrlichkeit erkennen und wahrhaft anschauen könnte, so würden sie in ihrer Einsicht gewifs nicht verlangen, dafs sie die fürchterliche Majestät der königlichen Hoheit [2]) veranlafsten oder irgendwie informirten, jene, wie verdient, entzogene Bestätigung dem Kaufmann wieder zuzustellen. Es sei in vollem Parlament und mit höchster Berechtigung auf die Klagen ganz Englands geschehen wegen der vielfachen Gewaltthaten gegen ihre Landsleute in Schonen und andern Theilen ihrer Herrschaft, sowie wegen der zahlreichen und aufserordentlichen Ueberschreitungen und Mifsbräuche ihrer Privilegien, was zum grofsen Schaden des ganzen Landes und zur Entkräftung der Freiheiten der Stadt selbst gereiche und sich auf keine Weise rechtfertigen oder abläugnen lasse. Ihrerseits sind sie nicht wenig erstaunt über die Klagen der Deutschen bei der höchst freundlichen Behandlung, die ihnen, wie sie nun bedauern, bisher immer zu Theil geworden sei. Darum hoffen sie doch, dafs die Freundschaft weiter bestehen werde. — Ein Brief an den Hochmeister [3])

---

tacione cum meri cordis dileccione omnipharíam premeunte. Amicorum et dominorum carissimi. Vestrarum discrecionum legales dignitates cupimus etc.“ Geradezu unerschöpflich! — Der Brief des Hochmeisters hält sich fast wörtlich an die Briefe der Städte: so sehr, dafs er zweimal der Kaufmann „unseres“ Rechtes schreibt. A. a. O. Nr. 161. Datirt 19. Juni 1378.

[1]) a. a. O. Nr. 162.

[2]) Es ist von einem zwölfjährigen Knaben die Rede.

[3]) a. a. O. Nr. 163.

lautet meist wörtlich ebenso, nur fehlt jene Tirade über die königliche Majestät. Beide sind vom 13. August und begleitet von einem Schreiben der Kaufleute [1]) vom 5. September, worin von der Uebergabe der Briefe berichtet wird: der König habe ihnen eine gute Antwort vom Rath versprochen, dieser aber gesagt, die könnten sie erst im Parlament erhalten. London sei ihnen noch so sehr entgegen wie je, oder noch mehr. Wann das Parlament gehalten werde, wüfsten sie nicht.

Nun dauert es ziemlich lange, bis die Städte zu einem Schlusse kommen, und zwar sind daran ohne Zweifel die Preufsen Schuld. Lübeck lädt sie am 9. October 1378, nach Empfang der englischen Briefe, dringend auf den 25. November zur Berathung ein [2]), und da sie wegen anderer, ihnen näher liegender Geschäfte ausblieben, noch dringender auf den 13. März 1379 oder früher [3]), unter Beifügung der Bitte, den Hochmeister einstweilen von allen Gewaltschritten gegen die Engländer zurückzuhalten. In ihrer Antwort vom 16. Januar melden die preufsischen Städte [4]), dafs ihnen Letzteres, wenn auch mit Mühe, gelungen sei, dafs sie aber aus verschiedenen Gründen — schlechte Wege, ein Feldzug gegen die Lithauer — vorziehen, erst zu der nahen ordentlichen Versammlung zu Johannis zu kommen. Am 8. Februar sendet Lübeck ihnen ein Schreiben des Londoner Contors, das leider nicht erhalten ist, und macht auf die grofse Gefahr für Leben und Besitz der in England sich aufhaltenden Deutscheu aufmerksam, wenn der Hochmeister etwas gegen die Engländer in seinem Gebiet unternähme [5]).

---

[1]) a. a. O. Nr. 164.

[2]) a. a. O. III Nr. 113.

[3]) a. a. O. II Nr. 170 § 1. III Nr. 116. Vergl. II Nr. 169.

[4]) a. a. O. III Nr. 118.

[5]) a. a. O. H. R. III Nr. 120. Koppmann sagt in seinen Vorbemerkungen Seite 102 C, dieses Schreiben Lübecks sei wohl vor

Inzwischen tagten die Preufsen am 17. April in Marienburg. Sie wufsten aber ihren Gesandten an die Städte nichts Besseres aufzutragen als den Vorschlag, jeden Handelsverkehr mit den Engländern abzubrechen, bis den Kaufleuten Gerechtigkeit widerfahre. Von den Privilegien solle man nicht im kleinsten Punkte etwas nachgeben [1]). Sie standen wohl unter dem Eindruck eines Schreibens, in dem das deutsche Contor in Brügge verschiedene neue Gewaltthaten von Engländern meldete [2]).

So kam am 24. Juni 1379 in Lübeck endlich wieder eine allgemeine Städteversammlung zu Stande [3]), auf der man beschlofs, an den König, Bischöfe, Herzoge, Grafen und den königlichen Rath Briefe zu senden, mit der Bitte um Wiedergabe der Bestätigung, Beseitigung des neuen Zolls und Ersatz für den Schaden. Wenn das nicht geschähe, so solle von Fafsnacht, 8. Februar 1380, an in den Städten östlich vom Sund Niemand mehr den Engländern etwas verkaufen, oder von ihnen kaufen, aufser „so viel, als sie essen oder trinken mögen“, und nach Ostern, 25. März, überhaupt nirgends mehr. Nur in Flandern, „oder wo der Kaufmann den Stapel hält“, dürfe man ihnen verkaufen, aber von ihnen nichts kaufen. Auch

---

Empfang des Briefes der preufsischen Städte vom 16. Januar abgeschickt, wegen jener wiederholten Bitte an den Hochmeister. Vielleicht hatte dieser inzwischen an Lübeck geschrieben und Zwangsmafsregeln vorgeschlagen. Es wird in dem Briefe Lübecks der 24. Juni als terminus per ipsum conceptus bezeichnet. Der Bote Lübecks hat Einladungen an andere Städte bei sich, die er überbringen soll, wenn den Preufsen der 24. Juni pafst, — was ebenfalls Koppmanns Vermuthung bestätigt, — und am 30. März 1379 *wiederholt* Lübeck eine Einladung an Reval zu der Versammlung. a. a. O. II Nr. 173.

[1]) a. a. O. II Nr. 174 §§ 6. 7.

[2]) a. a. O. III Nr. 122. II Nr. 174 §§ 15. 16. 18.

[3]) a. a. O. II Nr. 190 § 12. Vertreten waren Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stade, Stettin, Greifswald, Colberg, Kiel; Dortmund, Thorn, Elbing, Danzig; Wisby, Riga, Dorpat, Reval; Kampen, Amsterdam, Zutfen, Deventer, Harderwijk.

solle kein Gut, das ihnen abgekauft sei, zum Verkauf in eine Hansestadt gebracht werden. Und wenn auf die Briefe keine gute Antwort käme, so solle England verlassen und bis auf weiteres gemieden werden. Nur in Calais solle man noch Wolle kaufen dürfen. Bei Verlust der Ehre und zehn Mark Gold. Zugleich wurden die Vögte in Helsingborg angewiesen in Schonen keinen Engländer oder sonstigen Nicht-Hansen vor Mord, Todtschlag, Diebstahl und Raub zu schützen [1]).

Da keiner der Briefe nach England vorliegt, so wissen wir nicht, ob sie eine Androhung dieser Maſsregeln enthielten. Es fragt sich, ob eine solche Politik zweckmäſsig war, und ich glaube, daſs man aus dem Angeführten, dem späteres Verhalten entspricht, eine doppelte Stellung der Städte zu der Frage erkennen kann. Hirsch, in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, sagt zu diesen Unterhandlungen: „Die andern“ (nicht preuſsischen) „Hansastädte behandeln den Streit mit Gleichgültigkeit; man sieht deutlich, daſs er ihnen nicht wichtig genug erscheint, um deshalb mit England zu brechen“ [2]). Er beruft sich dabei namentlich auf den Brief der preuſsischen Städte an Lübeck vom 16. Januar 1379, und auch die Beschlüsse der Versammlung vom 24. Juni schiebt er auf das Drängen der Preuſsen. Letzteres ist sehr wahrscheinlich. Im übrigen aber haben wir gesehen, wie thätig gerade Lübeck war. Ich will gern annehmen, daſs die preuſsischen Städte wirklich seinen früheren Einladungen nicht Folge leisten konnten. Wenn aber sie für gewaltsames Vorgehen, die Andern für Mäſsigung waren, so lag das nicht daran, daſs Lübeck und seine Nachbarstädte sich nicht für den Streit interessirten. Vielmehr standen für sie die gröſsten Interessen auf dem Spiele, und das eben muſste zur Vorsicht

[1]) a. a. O. § 7.

[2]) Hirsch Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 99.

mahnen. Ihre Bürger waren es gewesen, die jene Privilegien erworben hatten, welche später dem ganzen Bunde zu gute kamen; waren die Begründer der Gildehalle in London geworden, die Gläubiger Eduard III., die Pächter der Wollsteuer, die Pfandhalter der englischen Königskrone, die Inhaber der Zinnbergwerke von Cornwall, der Gold-, Silber-, Kupfer- und Bleigruben von Northumberland, Cumberland und Westmoreland, und andern englischen Grundeigenthums. Der Handel zwischen England und Preufsen war erheblich jünger. Er wurde zum grofsen Theil durch Engländer getragen [1]), denen gegenüber die preufsischen Städte sich in derselben Lage befanden, wie London zu seinen deutschen Gästen. Endlich mag auch im Verkehr mit den Barbaren des Ostens und den Gewalthabern des Nordens ein Verfahren ganz angebracht gewesen sein, das in der vorgeschritteneren Cultur des westlichen Europa, und namentlich bei einem Lande mit entwickelten Rechtszuständen, wie England, sich wenig eignete. Die Städteversammlung entschlofs sich freilich zu einem Abbruch des Verkehrs mit England für das nächste Jahr, wenn bis dahin ihre Beschwerden keine Berücksichtigung fänden. Zum Glück jedoch sollten Mafsregeln dieser Art, unter denen beide Parteien gelitten hätten, nicht nöthig werden [2]).

[1]) Hirsch a. a. O. Buch II 5. Abschnitt.

[2]) In dem Gesandtschaftsbericht von 1379, Koppmann H. R. II Nr. 210 § 1 findet sich die Stelle: „so sande de copman van Londen in Enghelant eren boden, also Kerstene Kelmeren, tho uns tho Brugghe, unde enboeden uns, dat se der stede raminghe, de wy en ghesand hadden, wol vernomen hadden, unde dat de van Londen des vro weren, dat it also schude, alse de raminghe inne helt, etc.“ Wenn sich „die von London“ freuen über die Aussicht auf den Abzug der Deutschen: das ist ein schlechtes Zeichen für diese Politik! Vergl. auch die Aeufserung der hansischen Gesandten: „uns duchte wol, dat itzwelke erer lude weren, de gherne seghen, dat unse copman ute Enghelant were; unde oft dat nutte were, dat mochten se betrachten.“ a. a. O. § 11.

Inzwischen war das Contor in London nicht müfsig gewesen. In dem Parlament, das im Herbst 1378 dem Einfluſs Londons entfernt in Gloucester gehalten wurde, und auf das sie vom königlichen Rath verwiesen waren, hatten die Deutschen um Rückgabe der Bestätigung gebeten, oder wenigstens um eine Antwort [1]). Und in der That beschloſs das Parlament ihnen die Bestätigung auszuliefern, — aber unter einer Bedingung, die nun immer wieder vorgeschoben wird, die uns nur billig scheinen kann, und auf die doch die Städte, namentlich die preuſsischen, durchaus nicht eingehen wollten: man verlangte Briefe, versiegelt mit den gemeinen Siegeln ihrer Städte und ihrer Landesherren, welche bezeugten, daſs sie den englischen Kaufleuten erlauben würden alle ihre Märkte zu besuchen; zu kommen, gehen, handeln und bleiben, heil und sicher, ebenso frei, ohne Störung und Hinderung irgendwelcher Art, wie sie pflegten; und daſs auch sonst, in Preuſsen, Dänemark, Norwegen, und wo es sei, die Hansen ihnen mit aller Macht beistehen und nichts gegen sie unternehmen würden. Wären aber diese Briefe bis zum 29. September 1379 nicht zu Handen, so sollten die Deutschen verpflichtet sein die Bestätigung wieder herauszugeben; ihre Freiheiten würden sie dann verlieren.

Dasselbe Parlament beschloſs auf Antrag der Gemeinen [2]), daſs die fremden Kaufleute aller Länder, — angesichts des groſsen Nutzens, den ihr Kommen dem ganzen Königreiche brächte, — dort freien Verkehr und beliebigen, unbegrenzten Aufenthalt haben sollten. Wein sollten sie allerdings nur im Groſsen verkaufen dürfen, wie auch gewisse grobe Waaren, meist Weberei-Erzeugnisse [3]). Aber das Uebrige, namentlich Getreide, Fleisch, Fisch und andere

---

[1]) Rot. Parl. III S. 52 § 6.

[2]) a. a. O. S. 47 § 74.

[3]) Es ist eine Lücke im Text.

Lebensmittel, Colonialwaaren, Früchte, Pelzwerk, Schnittwaaren, wie Seide, Gold- und Silberfäden u. dergl., sollten sie im Grofsen und Kleinen kaufen und verkaufen dürfen, von wem und an wen sie wollten. Das Alles, ungeachtet gegentheiliger Statuten, Ordinanzen, Freibriefe, Gebräuche u. s. w., welche als gegen das Wohl des Volkes und deshalb ungültig betrachtet werden sollten [1]). Ausdrücklich wurde gesagt, dafs durch dies Statut die fremden und einheimischen Kaufleute auf keine Weise in ihren Gewohnheiten gestört werden sollten, bei schwerer Strafe gegen städtische und andere Behörden.

Zwei höchst wichtige Dokumente! Denn sie zeigen einerseits, dafs die Regierung durchaus nicht gewillt war, den Sonder-Interessen einiger grofsen Städte das ganze Land zu opfern, und dafs sie dessen Vortheil in möglichst unbeschränktem Handel und entsprechender Behandlung der Fremden sah; andererseits den Punkt, auf den es ihr den Hansen gegenüber ankam: nicht ein mehr oder minder strenges Halten an dem Buchstaben der Privilegien, sondern gleiche Behandlung der Engländer im Machtbereich der Deutschen. Eine Politik, die man gewifs nur weise nennen kann. Mochten bei den Lords die Privat-Interessen der Grofsgrundbesitzer, unter den Gemeinen die der Ritter mitsprechen, so wurden durch sie doch auch die der Landbevölkerung vertreten, und wenn man den englischen Handel im Auslande auf sicheren Grund stellte, zuletzt auch die der Kaufleute am besten gewahrt.

Es ist wohl anzunehmen, dafs jener Parlamentsbeschlufs zur Ausführung kam, und dafs das Contor in dem Briefe, den Lübeck in seinem Schreiben vom 8. Februar erwähnt, den Städten davon Mittheilung machte. Ferner wurde ihm ein Verzeichnifs von vier Klagepunkten der englischen

---

[1]) lesqueux . . . . sont oultrement repellez & adnullez, come chose faite, usee, ou grantee encontre cõe profit, en oppression du peuple.

Kaufmannschaft zur Uebersendung an die Städte eingehändigt [1]). In den Verhandlungen der Letzteren wird nichts von alle dem erwähnt: der Recefs enthält eben nur den Beschluſs — nicht, was dazu führte. Aber auch in den Briefen, die von jener Versammlung aus nach England geschrieben wurden, scheint man keine Rücksicht darauf genommen zu haben, so weit sich aus der Antwort des Erzbischofs Simon Sudbury von Canterbury vom 9. October entnehmen läſst [2]). Auch dieser Brief eines Mannes, der im öffentlichen Leben Englands damals eine Rolle spielte und im Jahre 1380 Kanzler wurde, athmet durchaus die oben gezeichnete verständige Politik [3]), und wurde selbst von einer damals in Brügge weilenden hansischen Gesandt-

---

[1]) Koppmann H. R. II Nr. 212. Vergl. 211.

[2]) a. a. O. Nr. 211. Auch scheinen sie nicht zum Tage dagewesen zu sein. Der Erzbischof sagt, er habe den an ihn gerichteten Brief „pridie“ erhalten. Die Briefe wurden von den Gesandten nach Flandern mitgenommen, vor den Aelterleuten und Achtzehnmännern des Contors zu Brügge, wo sie am 7. September angekommen waren, verlesen und dann weitergeschickt. a. a. O. Nr. 192 §§ 1. 2. — Vergl. auch die Bemerkung in dem Bericht aus England a. a. O. Nr. 210 § 1: „unde dat de Koning van Enghelant unde sin eddele rad nicht noghaften en weren an der stede breven, de en ghesant weren, men se wolden tovoren en antworde hebben van den steden uppe de 4 punte, de en overscreven weren, de her na bescreven stan.“ Danach könnte es scheinen, als hätte das Contor diese „vier Punkte“ den Städten vorher nicht übersandt. Vielleicht aber gab es nur zur Sicherheit eine Abschrift.

[3]) Ueber den Erzbischof: Stubbs Const. Hist. of Engl. II S. 487. Im Jahre 1376 war er Mitglied des Verwaltungsrathes, den das Gute Parlament dem König aufdrängte, um über die Ausführung seiner Beschlüsse zu wachen. Stubbs a. a. O. S. 469 f. 1377 eröffnete er das erste Parlament Richards. Rot. Parl. III S. 3. Am 14. Juli 1381, als Kanzler, wurde er in dem Aufstand Wat Tyler's ermordet. Die Bauern von Kent sollen ihm nicht getraut haben, weil er nicht viel von den Pilgerzügen nach dem Grabe des heiligen Thomas a Becket hielt. Stubbs a. a. O. S. 492. 498. Richard Lyons, der Steuerpächter, theilte sein Schicksal. Ebenda Anm. 3.

schaft, die ihn öffnete, freundlich genannt[1]). Er räth, die englischen Kaufleute im deutschen Gebiet sich wieder ihrer alten Freiheiten erfreuen zu lassen; dann werde der König dafür sorgen, daſs den Deutschen in seinem Reiche dasselbe widerfahre. Er selbst werde nach Kräften dazu mitwirken.

Die Sache wurde endlich dadurch in Fluſs gebracht, daſs zwei von der schon erwähnten Gesandtschaft nach Flandern, Jakob Pleskow, Rathmann von Lübeck, und Johann Cordelitz, Rathmann von Thorn, auf Wunsch des Londoner Contors nach England hinübergingen[2]).

Am 11. November ritten sie von Brügge und erreichten nach drei Tagen Calais[3]), wo sie vom Gouverneur, Grafen Salisbury, freundlich empfangen wurden. Wegen widrigen Windes konnten sie erst am 18. November segeln und langten am 21. über Dover in London an. Hier setzten sie sich zunächst mit dem Erzbischof von Canterbury in Verbindung[4]), dem sie am 25. November ihre Wünsche vortragen durften. Am nächsten Tage[5]) ging's zum Mayor und den Aelterleuten von London, die es zwar auch an Höflichkeit nicht fehlen lieſsen, jedoch, wie zu erwarten, dem Wunsche der Boten, ihnen zur Wiedererlangung der Bestätigung behülflich zu sein, sich entzogen. Vielmehr sagten sie, daſs sie auch über Vieles zu klagen hätten, worüber sie sich mit mehr Leuten besprechen müſsten. Dies, schlugen die Gesandten vor, ohne Zuziehung der Regierung unter der Hand zu erledigen. Da Jene aber behaupteten, in acht Tagen mit ihrer Klage nicht fertig werden zu können, zogen die Deutschen vor, sich an die einflufsreichsten Männer des Rathes zu wenden: den Her-

---

[1]) Koppmann H. R. II Nr. 210 § 1 „enen vrondliken bref."
[2]) a. a. O. Nr. 192 § 6. 210 § 1.
[3]) a. a. O. Nr. 210 § 2.
[4]) a. a. O. § 3.
[5]) a. a. O. § 4.

zog von Lancaster, die Grafen von Northumberland, von Stafford und von Suffolk, den Erzbischof von Canterbury, die Bischöfe von Winchester, Bath und Exeter [1]) — Letzterer war Schatzmeister — und den Kanzler Sir Richard le Scrope [2]). Nun folgten vieltägige Verhandlungen, theils mit dem königlichen Rath, theils, da der zu viel zu thun hatte [3]), mit einer Commission von vier Herren aus demselben [4]). Diese liefsen sich dabei durch die von London instruiren, während den Gesandten die Kaufleute vom Contor als Berather zur Seite standen. Sie mufsten eine schriftliche Antwort auf die „vier Punkte“ einreichen, die sie Abends gemeinschaftlich mit den Freunden verfafsten [5]). Die Erwiderung der Londoner darauf [6]), ebenfalls in vier Punkten, ist leider verloren. Noch wieder hierauf etwas zu entgegnen, weigerten sich die Gesandten [7]), zumal sie auf sechs weitere Punkte mündlich geantwortet hatten. Sie seien nicht gekommen, einen Prozefs gegen die von London anzuspinnen, sie hätten mündlich und schriftlich genügend Auskunft gegeben. So bäten sie, wie sie schon viel gethan, ihnen ihre Bestätigung wiederzugeben, die sie in Händen gehabt und aus der Kanzlei gelöst hätten. Wenn aber den Engländern etwas widerfahren sei, so wollten sie es vor die Städte bringen und dazu helfen, dafs ihnen nach Möglichkeit Recht würde. Und so solle man auch den Deutschen in England thun; denn anders

[1]) Xsestre. Siehe unten S. 38 Anm.

[2]) Stubbs Const. Hist. of E. II. S. 458 nennt ihn The faithful and life-long adviser of John of Gaunt.

[3]) so seghende se uns, dat se vele tho doende hadden. a. a. O. § 5.

[4]) dem Bischof von Bath, dem Grafen von Northumberland „unde 2 papen ute deme rade“.

[5]) „so thoghe wy wedder to Lunden (von Westminster) „unde ghinghen des avendes sitten mit deme copmanne, unde nemen vore de 4 punte, unde makeden unse antworde dar up, also wy best mochten.“ a. a. O. § 7.

[6]) a. a. O. § 10.

[7]) a. a. O. § 11.

begehrten sie nicht, als dafs alle Dinge in Freundschaft und Eintracht zwischen ihnen blieben, wie es von Alters her gewesen sei. Auch sollten sie an den gemeinsamen Nutzen beider Parteien denken, und nicht sich an das Gerede von zehn oder zwölf Personen kehren. Denn ihnen wolle scheinen, dafs Einige seien, die es gerne sähen, wenn ihre Kaufleute England verliefsen. Ob das aber was nutz sei, möchten sie wohl bedenken. Und wie es auch käme, so möchten sie sich ja erinnern, dafs sie von Seiten der Städte ihnen so freundlich entgegengekommen seien. Geschähe es aber, dafs man deutsche Kaufleute in England nicht leiden wolle wie bisher, so sei es wohl gerecht, dafs die Ihren in deutschen Ländern nicht willkommener sein würden. Und ob das dann gut sei, möchten sie betrachten.

Das scheint einigen Eindruck gemacht zu haben. Der Rath versicherte sie seiner Wohlgeneigtheit, bat sie aber, bis zum nächsten Parlament — drei Wochen nach Weihnachten — zu warten : dann sollten sie guten Bescheid erhalten. Da aber die Gesandten sagten, sie dürften ihre Genossen in Brügge nicht länger warten lassen [1]), machte nach weiterer Ueberlegung der Rath ihnen den Vorschlag, einen Zusatzartikel in die Bestätigung aufzunehmen [2]), wonach deren Inhalt gelten sollte, vorausgesetzt, dafs die englischen Unterthanen überall im Machtbereich der Hanse, — vornehmlich aber in Schonen und Norwegen — freundlich behandelt würden, und frei und ohne Hindernisse und neue Auflagen mit ihnen kaufmännisch verkehren könnten nach den alten Gewohnheiten jener Länder. Zu so weitgehenden Zugeständnissen hatten die Boten natürlich keine Vollmacht [3]). Vor die Städte, deren nächste Zusammenkunft wahrscheinlich am 24. Juni sei, wollten sie es aber

[1]) a. a. O. § 11.
[2]) a. a. O. § 12.
[3]) a. a. O. § 13.

gerne bringen.' Uebrigens wären die Engländer in ihren Städten ohne Privilegien freier, als sie in England trotz allen Privilegien, und die wären ihnen auch nicht umsonst gegeben, sondern hätten viel Geld gekostet, wohl £ 1400 in einem Jahr, wie sie mit Kopien ihrer Briefe bewiesen. Wollten die Engländer nun aber so viel in deutschen Landen einkehren, wie die Deutschen in England, so dächten sie, würden die Städte ihnen gegen entsprechende Zahlung wohl dieselben Rechte einräumen [1]).

Dies aber, meinten die Engländer, ginge doch wohl nicht gut, da sie nicht mehr verlangten, als sie nach alter Gewohnheit immer gehabt hätten. Uebrigens gäben sie den Städten weiter keine Schuld als alleine um Norwegen und Schonen.

So trennten sich die Parteien [2]), nachdem die Engländer versprochen hatten, vor dem Parlament für die Deutschen einzutreten, um die Bestätigung der Privilegien und um Ersatz für erlittenen Schaden zu erlangen, von dem die Gesandten ein Verzeichnifs hinterlegten [3]). Ihrerseits baten sie um den gleichen Dienst bei den Städten für den Zusatzartikel. — Am 23. December kamen die beiden Herren wieder in Brügge an [4]), und den 23. September 1380 [5]) gab Erzbischof Simon von Canterbury, der

---

[1]) a. a. O. § 14.

[2]) a. a. O. § 15.

[3]) Dies ist nicht erhalten. 1385 fordern die Preufsen Ersatz für den während der letzten zehn Jahre erlittenen Schaden. Also scheint 1379 nichts vergütet worden zu sein.

[4]) Koppmann H. R. II Nr. 192 § 9.

[5]) a. a. O. II Nr. 225. In dem Regest sagt Koppmann 1381. Es heifst aber im vierten Jahre der Regierung Richards, der am 21. Juni 1377 den Thron bestieg. (Stubbs Const. Hist. of E. II. S. 478). Sein viertes Jahr reicht also vom 21. Juni 1380 bis zum 20. Juni 1381. In einem Briefe an den Hochmeister vom 24. Juni 1381 spricht Lübeck von der geschehenen Rückgabe der Bestätigung (Koppmann H. R. II Nr. 236), was auf Nr. 224, wo es sich um die erstmalige Bestätigung eines andern Privilegs (am 12. Februar 1380) han-

im Januar le Scrope als Kanzler gefolgt war [1]), in Gegenwart des Schatzmeisters, Bischof Thomas von Exeter, und anderer Herren den deutschen Kaufleuten feierlich die Privilegien-Bestätigung zurück, aber unter der Bedingung, dafs die englischen Kaufleute im Gebiet der Deutschen ebenso freundlich behandelt würden. Andernfalls sollte das Privileg in allen Punkten und auf immer verwirkt sein.

Wenn es nach Schlufs des Parlamentes, das vom 16. Januar bis 3. März 1380 safs [2]), noch ein halbes Jahr bis zur Rückgabe der Bestätigung dauerte, so brauchen wir darum doch nicht die Gesandtschaft als erfolglos zu betrachten. Wir kennen weder den Grund der Verzögerung noch den unmittelbaren Anlafs der endlichen Rückgabe. Aber wir dürfen wohl annehmen, dafs die beredte, gewandte und doch würdevolle Vertretung der deutschen

---

delt, nicht gut pafst. Endlich lebte Simon Sudbury, Erzbischof von Canterbury, im September 1381 nicht mehr : er wurde am 14. Juli im Bauernaufstand ermordet. (Stubbs Const. H. o. E. II S. 498.) — Danach dürften auch die Dankbriefe des Hochmeisters und Danzigs, Koppmann H. R. III Nr. 142. 143, auf den 1. Januar 1381 zu setzen sein. — Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit einen Irrthum in Bezug auf den Schatzmeister, der in derselben Urkunde genannt ist, zu berichtigen. Im Text steht „Thome episcopi Exoniensis“. Unter Zusätze und Berichtigungen heifst es zu dieser Stelle „liefs [O]xoniensis statt Exoniensis“, und im Personenverzeichnifs ist zweimal ein Erzbischof von Oxford daraus gemacht. Exoniensis, d. h. von Exeter, ist ohne Zweifel richtig, denn damals war Thomas Brantingham, Bischof von Exeter, Schatzmeister. (Stubbs II S. 481.) Derselbe ist auch H. R. II Nr. 210 § 4 mit dem „biscope van Xsestre de treserer is“ gemeint. Im Personenverzeichnifs steht Chester. Beide Bisthümer, Oxford wie Chester, sind auch erst von Heinrich VIII. gegründet. Der Koppmann H. R. III Nr. 198 § 3 (1386) genannte Bischof von „Cestre“ ist vielleicht der Bischof von Chichester, Beichtvater des Königs. Rot. Parl. III S. 241 a. 243 b. 244.

[1]) Stubbs a. a. O. II S. 525.

[2]) Stubbs a. a. O. II S. 487. Unter den Verhandlungen dieses Parlamentes findet sich nichts über die hansische Angelegenheit aufgezeichnet.

Interessen durch die beiden Rathmannen von Lübeck und von Thorn alle wirklichen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt hatte. Wir dürfen uns auch die Herren, mit denen sie zu verhandeln hatten, als den Hansen wohlgeneigt und von dem Wunsche geleitet denken, zwar den eigenen Landsleuten alle Vortheile zu sichern, vor allem aber die Zwistigkeiten beigelegt zu sehn, wodurch allein das wahre Beste beider Völker gefördert werden konnte. Die Gesandten des deutschen Städtebundes traten auf durchaus als die Vertreter einer gleichberechtigten Macht : ich glaube, dafs ihr ruhig festes Wesen den Engländern gefallen hat. Wie viel thut da nicht persönlicher Verkehr zur Förderung des Wohlwollens und des Verständnisses für die Berechtigung der beiderseitigen Ansprüche! Und so wäre dem Ruhmeskranze des verdienten Lübecker Bürgermeisters ein neues Blatt hinzuzufügen [1]).

Einige Beschwerden der Engländer.

Der Wunsch nach gleicher Behandlung seitens der Hansen giebt den Grundton an für die Beschwerden und Forderungen der Engländer : von Abstellung der Mifsstände in dieser Hinsicht war ja die Rückgabe der Privilegien-Bestätigung vor allem abhängig gemacht. Die Berechtigung dieser Klagen wird aber nur in anderem Zusammenhang verständlich. Lassen wir das vorläufig bei Seite, so sind von besonderem Interesse die Streiflichter, die auf die eigenthümliche Organisation und Stellung des Bundes fallen. Sein Ungreifbares, Proteus-artiges : bald erscheint er als einheitliches Ganze mit der Fähigkeit, beliebig viele Theile in sich aufzunehmen, die alle seine Privilegien mitgenieſsen ; dann wieder bewegen sich einzelne seiner Glieder selbständig und schlieſsen eigene nur für sie gültige Verträge. Bald tritt er als souveräne Macht

[1]) Vergl. den Aufsatz über ihn in den Hansischen Geschichtsblättern 1882 von Senator Brehmer.

auf, ja als Grofsmacht gegenüber anderen Grofsmächten; dann plötzlich scheint er sich in unbedeutende Bestandtheile aufzulösen, von denen jeder einen Landesherrn über sich hat, irgend einen Duodezfürsten, ohne dessen Zustimmung er nicht handeln kann. Hierin liegt ein Moment zugleich seiner Stärke und seiner Schwäche. Man könnte fast sagen : wenn es sich ums Nehmen handelt, sind Alle dabei, die Einheit ist hergestellt; heifst es aber Geben, so will Keiner verantwortlich sein. Dieser Vorwurf wäre jedoch in seiner Nacktheit ungerecht, zumal diese Zwitterhaftigkeit wirklich in der Natur der Dinge lag und sich wenigstens nicht leicht ändern liefs. Man hätte denn mit Unterordnung aller Einzel-Interessen einen streng organisirten Bund schliefsen und sich von den Landesherren befreien müssen. — Doch darauf einzugehen ist hier nicht der Platz.

Ein charakteristisches Zeugnifs für das allmähliche, so zu sagen unbewufste Werden des grofsen Bundes, bis er auf einmal als Thatsache vor der Welt stand, birgt eine von den Klagen Londons von 1377. Hier heifst es [1]), die von der Hanse hätten ihre Privilegien verwirkt, weil sie Leute damit deckten, die nicht zu ihnen gehörten. Denn es sei ausdrücklich gesagt, — Privileg Eduards II. vom 7. December 1317 [2]), — dafs Alles nur für die Kaufleute der deutschen Gildehalle gelte und sonst keine, woraus hervorgehe, dafs nicht alle deutschen Kaufleute gemeint seien. So werde der König um eine grofse Summe am Zoll betrogen. Es mag sein, dafs zur Zeit Eduards II. noch ein solcher Unterschied gemacht werden konnte. Jetzt aber bildeten die Kaufleute aller Hansestädte eine Gemeinschaft und nahmen an den Rechten theil, welche ursprünglich den Bürgern bestimmter Städte verliehen waren. Die Regierung scheint auf diesen Punkt auch gar nicht zurück-

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 102.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II Nr. 356.

gekommen zu sein. Als aber die englischen Kaufleute um ein Verzeichnifs der Städte baten, die zur Hanse gehörten, damit sie wüfsten, welche sie in Sicherheit besuchen könnten, da antworteten die Gesandten, — ausweichend, aber den Thatsachen entsprechend, — sie selbst wüfsten die Namen all der grofsen und kleinen Städte in der verschiedenen Herren Länder nicht [1]). Uebrigens sei es auch nicht nöthig, bei der Freiheit, welche die englischen Kaufleute in den Hansestädten, die sie besuchten, auch ohne Privilegien genössen.

Ganz in demselben Sinne wurde auch dem Verlangen begegnet, in Reval, Pernau *und* Livland und sonst im Machtgebiet der Hanse auf gleichem Fufse behandelt zu werden [2]) : das sei unmöglich wegen der eigenthümlichen Zusammensetzung ihres Bundes, dessen einzelne Mitglieder — trotz ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum heiligen römischen Reich — doch unter so vielen verschiedenen Landesherren ständen, unter Königen, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Erzbischöfen, Bischöfen. Von allen diesen liefsen sich solche Rechte, wie sie besäfsen, nur mit Mühen und Kosten erwerben, was sich für die Engländer nicht lohnen würde, da sie die Länder nicht besuchten [3]). Vollends der Wunsch, um gröfserer Eintracht und Freundschaft willen, in die Hanse mit aufgenommen zu werden! Das gehe bei einer fremden Nation aus all diesen Gründen gar nicht, — so wenig wie sie selbst ihnen erlaubten, Freunde mit ihren Privilegien zu schützen [4]).

Hierher gehört auch die Klage, dafs die Hansen ihren Kaufleuten verboten hätten, in England ein Weib zu ehe-

---

[1]) a. a. O. II Nr. 213 § 4.

[2]) a. a. O. II Nr. 212 § 1.

[3]) a. a. O. II Nr. 213 § 1.

[4]) a. a. O. II Nr. 210 § 8 [6]. Die Gesandten fügen in ihrem Bericht hinzu : „Also dat uns duchte, dat se an desser unser antworde wol nuchaftich weren.“

lichen, oder es in die Heimath mitzunehmen: wer das thäte, sei ausgeschlossen und der Privilegien verlustig. Darauf antworteten die Gesandten, ihre Kaufleute seien freie Männer, die ihre Frauen nehmen könnten, woher sie wollten. Wer sich aber in einer fremden Stadt mit seiner Frau niederliefse, den könnten sie von Rechtswegen nicht mit ihren Privilegien schützen. Brächte aber einer ihrer Kaufleute sein Weib mit in eine ihrer Städte und würde da Bürger, so stehe er unter ihren Rechten, wie wenn er da geboren wäre [1]).

Ein anderer interessanter Punkt in der Beschwerdeschrift Londons [2]) ist die Behauptung: als das Land noch von englischen Kaufleuten mit seinem Bedarf aus Norwegen und Schonen versorgt worden wäre, seien die Waaren billiger und besser gewesen. Die Deutschen könnten nicht so billig liefern, weil sie die Kosten der weiteren Fahrt und des Aufenthaltes in England auf den Preis schlagen müfsten. Und der Wegfall der Concurrenz beeinflusse auch die Waaren selbst: denn als die Engländer in Schonen noch selbst ihre Heringe hätten salzen dürfen, seien in dem Fafs 1000—1200 Stück gewesen, jetzt höchstens 900. Früher seien sie besser zubereitet gewesen, so dafs sie sich ein ganzes Jahr gehalten hätten, jetzt nur noch bis Ostern oder Pfingsten [3]). Aufserdem würden alte und neue Heringe in den Fässern gemischt, so dafs die besten neuen nahe am Boden lägen. Und andere Betrügereien kämen bei Störfässern, Pelzwerk und Stahl vor, wie es früher nicht gewesen sei. Ueber betrügerisches Packen der Heringe wird auch auf den Versammlungen der Hansestädte geklagt [4]) — man sieht, solche Künste

[1]) a. a. O. II Nr. 210 § 8[4].

[2]) a. a. O. III Nr. 102.

[3]) Die Fischzeit war vom 25. Juli bis 29. September.

[4]) Recefs vom 17. April 1379 zu Marienburg. Koppmann H. R. II Nr. 174 § 14.

sind keine moderne Erfindung. Die Berechtigung der übrigen Klagen wird sich schwerlich weiter feststellen lassen. Am interessantesten aber ist die Frage, ob die deutschen oder die englischen Kaufleute England billiger versorgen konnten. Die Hansen behaupten das Erstere, wenn sie auch nicht gerade von norwegischen und schonischen Erzeugnissen reden. Auf einer solchen Berechnung beruht aber zum Theil der öfter auf Hansetagen gemachte Vorschlag, allen Handel mit England einzustellen. Und unter verschiedenen Rathschlägen, welche die deutschen Kaufleute in London denen daheim bei einer späteren Gelegenheit vorlegten, befindet sich, unter Bezugnahme auf jene Behauptung der Londoner, auch der, dem königlichen Rath einmal durch Erfahrung das Gegentheil zu beweisen. Denn einen grofsen Theil ihrer Bedürfnisse würden die Engländer dann durch dritte Hand decken müssen [1]). Wirklich durchgeführt ist der Versuch jedoch niemals : dazu war er für alle Betheiligten zu kostspielig.

Zweites Kapitel.

Die Hanse und die englische Kaufmannschaft.

Der Krieg, welchen die niederdeutschen Städte, die Unbill langer Jahre zu rächen und ihr altes Ansehen wiederherzustellen, in den Jahren 1368 und 1369 gegen Dänemark und Norwegen führten [2]), mufste, wenn erfolgreich, die Herrschaft ihres Handels auf der Ostsee und in Skandinavien auf lange sichern. Aus diesem Gesichtspunkt hatte er auch für die Städte an der Ostküste Englands,

[1]) Koppmann H. R. II Nr. 214.

[2]) Ueber den Krieg im allgemeinen: Schäfer Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.

die mit jenen Gebieten in lebhaftem Verkehr standen, die gröfste Bedeutung. Wie also haben die englischen Kaufleute sich zu dem Kriege, die Hansen sich während desselben zu ihnen verhalten? Und ferner: was waren die Folgen des Krieges für jene, wie haben die Hansen ihnen gegenüber den errungenen Sieg ausgenutzt? Die Antwort lautet, dafs die Engländer allerdings den Anspruch erhoben, zu dem Erfolge beigetragen zu haben; dafs aber die Städte davon nichts wissen wollten und ihren Vortheil so einseitig wie möglich verfolgten, ohne sich um die Beschwerden der Andern oder um deren Einflufs auf ihre eigene Stellung in England zu kümmern.

Verhalten der Engländer während des Krieges.

Es war in dem Kriege ein Hauptziel der städtischen Politik, Dänemark und Norwegen, von den landwirthschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen anderer Gegenden in hohem Grade abhängige Länder, soweit möglich abzusperren. Zu dem Zwecke wandten sie sich an England und Flandern, — neben den deutschen Städten die Haupt-Bezugsquellen der Skandinavier, — um sie zu veranlassen, allen Handelsverkehr mit Diesen bis auf weiteres einzustellen. Am 8. December 1367 übernahmen es die Preufsen, die Sache der Städte bei den Engländern und Vlamen zu betreiben [1]). Am 1. Januar 1368 zu Rostock wurden Lübeck und Wismar beauftragt Beiden nach Empfang ihrer Antwort zu schreiben, dafs sie Dänemark und Norwegen meiden und keine Waffen, Lebensmittel,

[1]) Koppmann H. R. I Nr. 420 § 9. Wer genauer mit „apud Flamingos et Anglicos“ gemeint ist, wird nicht gesagt. Vergl. unten S. 46 Anmerkung 3. Vielleicht waren dies die Briefe, die Anfang 1368 von Norwegern aufgefangen wurden: „litteras eorum invenit, quas in Angliam et alia loca misissent, per quas litteras colligabant se cum emulis nostris in magnum nostrum dampnum et gravamen.“ a. a. O. II Nr. 2 § 13. Nr. 4 § 7 [11].

oder andere Waaren dahinführen sollten [1]). Am 2. Februar theilte Lübeck, unter einer ganzen Reihe von Fürsten, dem Könige von England und dem Grafen von Flandern den Entschluſs der Städte mit, Waldemar und Hakon den Krieg zu erklären, mit der Bitte, nicht diesen sondern ihnen selbst günstig zu sein [2]). Und nach den ersten groſsen Erfolgen beschloſs der Hansetag zu Lübeck, den König von England, den Grafen von Flandern und deren Städte aufzufordern, daſs sie ihre Kaufleute von dem Besuche Dänemarks und Norwegens zurückhalten möchten. Der Herzog von Mecklenburg und Graf Heinrich von Holstein, als Verbündete der Städte, sollten gebeten werden, dies Verlangen zu unterstützen [3]). Am 6. October wurde zu Stralsund die Antwort des Grafen und der Städte von Flandern verlesen: wegen der Freiheit ihrer Lande könnten sie ihren Kaufleuten den Verkehr mit Dänen und Norwegern nicht verbieten [4]). England, von dem keine Antwort vorhanden ist, befand sich in derselben Lage. Es war nicht daran zu denken, daſs die englische Regierung, selbst wenn sie gekonnt hätte, den Hansen zu Liebe ihren Unterthanen den Verkehr mit irgend einem andern Lande untersagen würde. Zunächst wenigstens muſste sie es ihnen überlassen, selbst zu sorgen, welches Verhalten ihnen am ersprieſslichsten sei.

Dadurch aber lieſsen sich die Städte nicht abschrecken. Sie waren entschlossen, ihre ganzen Kräfte daran zu setzen, daſs sie diesmal ihr Ziel erreichten, und wer nicht freiwillig zu ihnen hielt, muſste es gezwungen. Auch die nicht in ihrem Bunde waren, sollten in diesem Kriege sich

---

[1]) a. a. O. I Nr. 421 § 16. Worauf eine „Antwort“ erwartet wurde, ist nicht angegeben. Vermuthlich darüber, wie sie sich verhalten würden.

[2]) a. a. O. I Nr. 431.

[3]) a. a. O. I Nr. 469 § 22. Am 24. Juni 1368.

[4]) a. a. O. I Nr. 479 § 2.

nach ihren Beschlüssen richten. So wurde zu Lübeck am 11. März 1369 bestimmt, für frühere und künftige Maſsregeln, und Allen, die es anging — auch den Städten Englands — verkündet [1]). Zur Warnung wurde am 21. October zu Stralsund vorgeschlagen und am 25. Februar 1370 zum Beschluſs erhoben, daſs straflos hingehen solle, was etwa einem Neutralen widerführe, der gegen das Verbot nach Dänemark segelte. Auch das schrieb man nach England [2]).

Wie verhielt sich aber die englische Kaufmannschaft dem Allen gegenüber? Es scheint, daſs ein gewisses Einverständniſs vorlag. An dem Schutz- und Trutzbündniſs, welches die niederländischen und preuſsischen Städte am 11. Juli 1367 zu Elbing gegen die Könige von Dänemark und Norwegen abschlossen, haben sich, nach dem Wortlaut der Urkunde, auch Engländer und Vlamen betheiligt [3]). Wer diese Engländer waren, in wessen Auftrag sie handelten, wird nicht gesagt: auf den weiteren Versammlungen der Städte werden sie nicht erwähnt; nur werden gewisse Bestimmungen nach England mitgetheilt. Wahrscheinlich waren es Vertreter der englischen Kaufmannschaft, und diese scheint den Beschlüssen der Hanse nachgekommen zu sein. Einer wichtigen Anerkennung hat sie sich jedenfalls gefügt: zur Deckung der Kriegskosten wurde in allen Häfen im Machtbereich der Hanse ein Pfundgeld erhoben, auch von allen Fremden und damit von den Engländern. Dies aber ist besonders interessant neben

---

[1]) a. a. O. I Nr. 489 § 19.

[2]) a. a. O. I Nr. 510 § 11[5]. 522 § 7.

[3]) a. a. O. I Nr. 403. Unter „Engelischen“ und „Vlamingen“ wird man kaum die deutschen Kaufleute in England und Flandern verstehen können, wie Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 27, möchte. Koppmann dagegen, a. a. O. I S. 362, nimmt es wörtlich. Auch erhält diese Auffassung eine gewisse Bestätigung durch das Verhalten der Engländer.

der Weigerung der Deutschen das englische Pfundgeld zu entrichten, das wenige Jahre darauf während des Krieges mit Frankreich zum Schutze des Seehandels erhoben wurde. Eben auf jener Versammlung zu Lübeck am 24. Juni 1368, von der aus man den Abbruch des Verkehrs mit Dänemark und Norwegen forderte, beschlofs man nur noch mit solchen Engländern und andern Fremden zu handeln, welche bereit sein würden auch Pfundgeld zu geben wie die Hansen selbst [1]).

So hatte, als am 21. October 1369 zu Stralsund über das bis dahin erhobene Pfundgeld abgerechnet wurde, Goswin Ludekenson, Kampener Vogt in Schonen, 140 Lübecker Mark von Engländern, Vlamen und Brabantern erhoben [2]). Später schreibt Kampen an Lübeck, dafs es, wie verabredet, nur noch von den Kaufleuten aus England, Flandern und Brabant Pfundgeld erhebe [3]): denn nach jener Abrechnung hatte man beschlossen, dafs von Ostern, 14. April 1370, ab, jede Stadt das Pfundgeld, das sie daheim und in Schonen von ihren Bürgern einnähme, zu eigenem Behufe verwenden und nur das von Fremden bezahlte mit dem Bunde verrechnen solle [4]). Dann stand es der Stadt natürlich frei, ihren eigenen Bürgern die Abgabe zu schenken. Gegen die Fremden war es doch ein eigenthümliches Verfahren. Endlich rechnet Kampen — wahrscheinlich nach der Aufhebung der Kriegssteuer am 29. September 1371 [5]) — noch über ℳ. 325 28 ß Lübisch

---

[1]) a. a. O. I Nr. 469 § 2.

[2]) a. a. O. I Nr. 512. Die Summe alles bis dahin in den Städten und in Schonen erhobenen Pfundgeldes betrug Mark 8309 9 β. Es ist aber, abgesehen von dem einen Posten, die Herkunft nicht angegeben.

[3]) a. a. O. III Nr. 48.

[4]) a. a. O. I Nr. 510 § 117. Vergl. II Nr. 11 § 8.

[5]) a. a. O. I Nr. 522 § 3. Am 27. October 1371 war die endgültige Abrechnung seit dem 21. October 1369. Kampen hat nichts:

ab, die es in Schonen und sonst erhoben hatte; darunter von Engländern ℳ. 256 7 ß, den Rest von Vlamen und Brabantern [1]). Wie viel die Engländer überhaupt bezahlt haben, erfahren wir leider nicht.

Wäre ihnen nun auch in keinem Falle etwas Anderes übrig geblieben, als entweder zu zahlen, oder ihren Handel mit dem Gebiet der Hanse während des Krieges zu verlieren, so glaube ich doch annehmen zu dürfen, dafs sie ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem Zoll gegeben hatten. Sonst würden sie sich später, wie über so manches Andere, auch darüber beschwert haben. Statt dessen klagen sie nur, dafs ihnen ihr Antheil am Gewinn vorenthalten würde. Man kann sich Angesichts der immer wieder vorgebrachten Behauptung, dafs sie an dem Kriege Theil gehabt hätten, dem Verdacht nicht verschliefsen, dafs trotz aller Proteste Hansischer Gesandter etwas Wahres daran gewesen ist. In der That finden sich Spuren, welche darauf hinzudeuten scheinen.

Die Aussage eines Engländers vor der Hansischen Gesandtschaft von 1379, er habe unter Graf Heinrich von Holstein vierzehn Tage mit wohl achtig Schützen gedient [2]), mag im besten Falle stark übertrieben sein: denn von der Zuführung einer für jene Zeiten so ansehnlichen Truppe, würde man wohl mehr vernehmen, — und was sich sonst dagegen anführen liefse. Namentlich ist auch nicht zu übersehen, dafs er auf die Frage der Gesandten, wer ihn denn ausgesandt habe, die Antwort schuldig blieb. Andererseits ist es recht wohl möglich, dafs unter dem so vielfach mit Eduard III verbundenen Heinrich dem Eisernen

---

vielleicht stand die im Text erwähnte Rechnung noch aus oder war schon vorher eingereicht. a. a. O. II Nr. 18 § 14. Vergl. auch III S. 43.

[1]) a. a. O. III Nr. 50.

[2]) a. a. O. II Nr. 210 § 8[2].

Engländer mitgekämpft haben [1]). Davon brauchten aber die Städte nichts zu wissen.

Sodann behauptete London in seiner verhängnifsvollen Beschwerdeschrift, der König von Dänemark trage den Engländern noch Feindschaft nach wegen der den Städten bei der Eroberung von Schonen geleisteten Hülfe, und nehme alle gefangen, die in sein Reich kämen. So habe er noch vor einem Jahr die Lesmond (Edmund) aus Harwich, Kapitän William Korp, angehalten und ein Lösegeld von 600 Nobel verlangt [2]).

Sind dies Aussagen von englischer Seite, die immerhin als Beispiele zu der allgemeinen, oft und selbst noch 1388 [3]) wiederholten Behauptung der Hülfeleistung einigen, wenn auch nicht grofsen Werth haben, so finden wir doch auch Zeugnisse aus anderer Quelle. Gerade dafs man in Dänemark Engländer gefangen hielt, wird bestätigt durch die Anschuldigung des Ritters Olaf Björnsson, Mitglied des dänischen Reichsraths und in den Verträgen zwischen Dänemark und der Hanse vielfach genannt, dafs preufsische Bürger ihm seine Geifseln weggeführt hätten, darunter Engländer [4]). Das soll im Jahre 1370 geschehen sein [5]).

Endlich als Beleg für einen Geldbeitrag findet sich in dem interessanten Ausgaben-Verzeichnifs der Stralsunder Hauptleute bei der Belagerung von Helsingborg der merkwürdige Satz: „Ferner überliefs uns ein Engländer 24 Mark Lübisch in baar“ [6]), — ohne weitere Angaben.

---

[1]) Junghans Graf Heinrich der Eiserne von Holstein. Im Kriege von 1362 war Graf Heinrich Feldhauptmann der Städte gewesen; diesmal war er nur ihr Verbündeter. Ebenda S. 35.

[2]) Koppmann H. R. III Nr. 102.

[3]) a. a. O. III Nr. 404 § 8.

[4]) a. a. O. II Nr. 175 § 2.

[5]) a. a. O. III Nr. 98.

[6]) a. a. O. I Nr. 499 § 25. „Ceterum unus Anglicus concessit nobis in prompto 24 marcas Lubicenses.“

Vor allem aber scheinen sie später ihren Anspruch, Schonen miterobert zu haben, mit der Einrichtung des Pfundgeldes zu begründen [1]), wie ja auch ihr Beitrag nicht unbedeutend war.

Statt daſs sie aber von ihrer Mithülfe — mag dieselbe nun groſs oder klein, finanziell oder auch real gewesen sein — irgend welche Vortheile davongetragen hätten, verloren sie vielmehr durch den Sieg der Städte die Handelsrechte, die sie vorher in Schonen besessen hatten.

Schonen.

Während eines groſsen Theiles des Mittelalters war Schonen der Mittelpunkt des Heringsfanges und Heringshandels. Des Sommers [2]) versammelten sich dort zahllose dänische und deutsche Fischer. Die einzelnen deutschen Städte besaſsen am Strande ihre Niederlassungen, sogenannte Vitten, wo der Fisch gesalzen, verpackt und versandt wurde. Aber auch Engländer kamen dahin und salzten selbst [3]). Schonen wurde gleich anfangs in dem Kriege eingenommen, so daſs auch im Sommer 1368 die übliche Fahrt dahin stattfand [4]). Als man dann am 24. Mai 1370 Frieden geschlossen, lieſsen sich die Hansen die Schlösser Helsingborg, Malmö, Skanör und Falsterbo mit den zugehörigen Landstrichen auf fünfzehn Jahre übertragen, als Pfand für die Kriegsentschädigung, welche in zwei Dritteln aller Einkünfte dieser Gebiete während der Zeit bestand [5]). Damit waren

---

[1]) a. a. O. III Nr. 404 § 8.

[2]) Ungefähr 25. Juli bis 29. September. Ueber das ganze Treiben, das sich dann entwickelte, vergl. Schäfer a. a. O. S. 257.

[3]) Nach Schanz Englische Handelspolitik I S. 251 betheiligten sie sich auch am Fang; aber an seinen Belegstellen ist, so viel ich sehe, nur vom Salzen und vom Handel die Rede. Fanden auch englische Fischer dort ihren Erwerb, so war die ganze Frage für England natürlich noch wichtiger.

[4]) Koppmann H. R. I Nr. 469 § 6.

[5]) a. a. O. I Nr. 524 S. 486. Vergl. Nr. 514.

sie eigentlich, in den Besitz der Heringsregion gelangt, und sie beschlossen, dafs sonst Niemand an ihrem Glück theilhaben solle.

Schon 1369, auf der oft erwähnten October-Versammlung zu Stralsund, bestimmten sie, dafs fortmehr kein Schotte, Engländer oder Wallone in Schonen Hering salzen oder auf seine Kosten salzen lassen solle; und dafs bei Strafe von fünfzig Mark Silber kein Vogt sie auf seiner Vitte aufnehmen dürfe [1]). Das war dieselbe Zusammenkunft, auf der Verbrechen an Blokade-Läufern für straflos erklärt wurden [2]).

So sahen sich die Engländer nicht nur in den Erwartungen getäuscht, die sie hegen mufsten, als sie sich den Mafsregeln der Hansen fügten, sondern auch ihr früherer Besitz, eine Quelle reichen Gewinnes, war ihnen geraubt. Kein Wunder, dafs sie immer wieder auf diesen Punkt zurückkamen und ihre Regierung, unter Hinweis auf diese ungerechte Behandlung, zu einem Gegendruck auf die Deutschen in England zu treiben suchten. Da nun die Hanse auf ihrem Wege verharrte, so führte es schliefslich zur Entziehung ihrer Privilegien im Jahre 1377.

Andere Klagen kamen hinzu. Beim Betreten des Landes müfsten Engländer einen unmäfsigen Zoll entrichten, wenn sie Hering kaufen wollten. Sie begehrten völlige Gleichstellung und eigene Vitten, die sie miethen oder kaufen würden [3]).

Die Antwort der Hansen war ausweichend und unbefriedigend. Schonen, sagten die Gesandten 1379, sei gewissen Hansestädten, aber nicht allen, als Bufse und Entschädigung für erlittenes Unrecht und zugefügten Schaden

---

[1]) a. a. O. I Nr. 510 § 11 [11]. Vergl. Nr. 522 § 7. Hering zu kaufen blieb natürlich frei.

[2]) Vergl. oben S. 46.

[3]) a. a. O. II Nr. 212 § 2.

auf eine Reihe Jahre, deren Ende nahe, verpfändet: an dem Vertrage könnten sie in Ehren nichts ändern oder neuern [1]). Das Erstere ist ganz richtig, und nachträglich an dem Vertrage etwas zu ändern, wäre wohl mifslich gewesen. Allein über den Ausschlufs fremder Völker von Schonen stand nichts darin: das war eine durchaus einseitige Verordnung der Städte. Die rücksichtslose Thatkraft der Hansen während des Krieges kann man nur bewundern: aber nicht überraschen wird es, dafs die engherzige Gier im Frieden böse Früchte trug.

Unter der allgemeinen Bedingung freundlicher Behandlung der englischen Kaufleute im Gebiet der Hanse wurden schliefslich die Privilegien zurückgegeben: aber es ist mehr als zweifelhaft, ob Jene wirklich wieder in den Genufs ihrer alten Rechte traten. Noch in der Beschwerdeschrift, welche die englischen Gesandten 1388 mit nach Marienburg brachten, hiefs es: „Während alle Nationen, welche Schonen erobern halfen, gewohnt sind, dort Hering zu salzen und frei mitzunehmen, wohin es ihnen gefällt; während ferner die englischen Kaufleute von Anfang an halfen die Landschaft Schonen zu erobern, wie mehrere andere Nationen; werden und waren bis jetzt die Engländer nichts destoweniger durch die von Preufsen und deren Helfershelfer daran verhindert, dort Hering zu salzen. Sie herbergen dort an dem schlechtesten Orte. Auch liefs man die für die besagte Eroberung von Schonen gemachten und durch die von Preufsen erhobenen Ausgaben bisher nicht den Engländern wie den andern Nationen zurückerstatten [2])." Da nun die Hansestädte 1385 jenes Gebiet vertragsmäfsig an Dänemark wieder ausgeliefert hatten [3]), so gewann der erste Theil der preufsischen Ant-

[1]) a. a. O. II Nr. 213 § 2.

[2]) a. a. O. III Nr. 404 § 8. Unter „nationes" sind wohl die verschiedenen Landschaften an der deutschen Küste zu verstehn?

[3]) a. a. O. II Nr. 308.

wort allerdings ein wenig Farbe: Schonen liege in einem fremden Königreiche, wo man keine Jurisdiction und Herrschaft habe, sondern nur Privilegien, welche man gebrauche, so gut man könne. War dies aber eigentlich doch nur eine Ausflucht, so mufs das noch mehr von dem Weiteren gelten: man habe kein Geld wiedergegeben, da man keins eingenommen habe [1]), — denn in Schonen war ja in der That mit Erhebung des Pfundgeldes von den Engländern der Vogt der verbündeten Stadt Kampen betraut gewesen [2]).

Uebrigens scheinen englische Kaufleute doch Mittel gefunden zu haben, sich auf den Vitten Zutritt zu verschaffen. Denn auf einem preufsischen Städtetag am 24. Mai 1377 wurde über die Engländer geklagt, die bei den Vögten in Schonen lägen [3]); und ein Hansetag in Lübeck einen Monat später bestätigte deshalb wörtlich die Verordnung vom 21. October 1369 [4]). Viel geholfen scheint es aber nicht zu haben, denn am 30. Mai des folgenden Jahres mufsten die Vögte wieder angewiesen werden, keine Engländer oder anderen „Undeutschen“ auf ihren Vitten aufzunehmen; und der Vogt von Kampen sollte das Pfundgeld — zur Bekämpfung der Seeräuber [5]) — von ihnen erheben [6]).

Ganz ohne Gefahr war der Verkehr in Schonen für die Engländer aber nicht. Schon 1371 beklagten sie sich im Parlament: während sie früher Jahr für Jahr frei nach Schonen gefahren seien, um Hering einzukaufen, würden

---

[1]) a. a. O. III Nr. 405 § 8.

[2]) Vielleicht waren die Preufsen doch nicht so spitzfindig, sondern wollten einfach von Ansprüchen nichts wissen, die zwanzig Jahre alt waren.

[3]) a. a. O. II Nr. 147 § 10.

[4]) a. a. O. II Nr. 150 § 10. Vergl. oben S. 51.

[5]) a. a. O. IV Einleitung S. VII.

[6]) a. a. O. II Nr. 158 §§ 10. 11. Vergl. auch IV Nr. 167 § 10.

sie jetzt von den Osterlingen nicht nur in ihren Geschäften gehindert, sondern zur letzten Kaufzeit habe man ihnen ihre Güter genommen, sie geschlagen und gefangen gesetzt. Bemerkenswerth ist der Grund, den sie für diese Behandlung angaben: weil sie statt mit Geld mit Tuch bezahlten, was doch dem Königreiche viel nützlicher sei [1]).

Im Jahre 1375 mufsten die Gesandten hören, dafs die Angestellten einer ganzen Reihe von Kaufleuten aus London, Salisbury, Lynn, Norwich und Yarmouth, welche Hering kaufen wollten, von Thomas Hunstede, Herrn des Schlosses Falsterbo, um bedeutende Summen [2]) betrogen seien. Einer war aufserdem mifshandelt [3]). Es ist übrigens möglich, dafs Dieses dieselbe Sache wie oben betrifft, da es schon 1369 vorgefallen zu sein scheint. Denn in einem Briefe vom 16. Juli des genannten Jahres bittet Eduard III. Lübeck, dafür zu sorgen, dafs Macio Husted, Vogt von Falsterbo, Bernhard Myntmaistre und Andere den englischen Kaufleuten Adam Stable, Radolfus Knyghton, Nicholaus Taillour und Genossen — eben diese werden 1375 genannt — die Heringe lieferten, die sie kürzlich gekauft hätten; — überhaupt um freien Handel für seine Unterthanen nach Zahlung des schuldigen Zolles [4]). Später hat er noch einmal geschrieben, um sich zu beklagen, dafs seine Kaufleute im Jahre 1369 verhindert worden seien Hering zu kaufen. Das geht aus der Antwort Lübecks hervor, vom 21. Juli 1370, worin es verspricht, den Fall den Städten vorzulegen [5]).

---

[1]) Rot. Parl. II S. 306 § 28.

[2]) Viere von ihnen um zusammen £ 350.

[3]) Koppmann H. R. III Nr. 319 §§ 2—5.

[4]) Lübecker Urk.-Buch III Nr. 690.

[5]) Lüb. Urk.-B. III Nr. 730. Im Jahre 1378 sprachen Mayor und Aelterleute von London dem Adam Stable den vierten Theil eines Schiffes zu, das einem Lübecker Bürger gehörte. Dieser war nicht anwesend, und das Urtheil des englischen Gerichts wurde deshalb in

Dagegen sprechen die Hansischen Gesandten 1379 selbst von der Ermordung eines Engländers in Schonen, aber nicht durch Deutsche. Die Engländer flüchteten in die Lübecker Vitte, wo sie von Lübeckern und Preufsen vertheidigt wurden. Dasselbe könne aber auch einem der Ihrigen geschehen, sagten die Gesandten, denn in Schonen kämen Menschen aus vielen Ländern zusammen [1]).

Bergen.

An einem andern Punkte hatten dafür die Engländer die Abwesenheit der Deutschen während des Krieges zu ihrem Vortheil auszunutzen gesucht, was ihnen aber noch schlechter bekam.

Bei Ausbruch des Krieges mufsten die hansischen Kaufleute das entfernte Bergen räumen, in dem sie nach langem Ringen ein entschiedenes Uebergewicht über ihre englischen Berufsgenossen gewonnen hatten [2]), und als sie nach einigen Jahren zurückkehrten, fanden sie die Engländer im Neste. Diese hatten die Gelegenheit für günstig gehalten, hier selbst einen Stapel zu errichten, in der Hoffnung die frühere Blüthe ihres norwegischen Handels sicherer wieder herzustellen. Das waren die Hansen aber durchaus nicht zu dulden gesonnen. Ihre Rechte waren von Hakon bestätigt [3]); und so griffen sie — gewaltsam

---

Deutschland nicht anerkannt. Vielleicht wollte Stable sich auf diese Weise für seinen Verlust in Schonen erholen. Koppmann H. R. III Nr. 212 § 3. 213 § 3. Beglaubigte Urtheile galten sonst zwischen England und den Hansestädten. Ebenda.

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 210 § 8 [5].

[2]) Schanz Englische Handelspolitik I S. 247 ff.

[3]) Nach vorläufigen Verhandlungen wurde schon am 3. August 1369 ein Waffenstillstand abgeschlossen, am 5. September von Hakon vollzogen. Danach durften die Hansen schon ihre vollen Freiheiten in Norwegen gebrauchen. Koppmann H. R. I Nr. 503. 506. Am 11. November erlaubten die Städte die Rückkehr nach Bergen, zunächst auf zwei Jahre. a. a. O. I Nr. 510 § 6. Der eigentliche Friede wurde erst 1376 geschlossen. a. a. O. II Nr. 124 ff.

nach Bergener Brauch — ohne weitere Umstände ihre Nebenbuhler an, schlugen sie, stürzten sie ins Meer und jagten sie aus dem Lande. Waaren und sonstiger Besitz im Wert von 10 000 Mark wurden erbeutet.

So nach der englischen Beschwerdeschrift[1]), welche den Gesandten 1375 vorgelegt, von ihnen aber mit dem Uebrigen vor den nächsten Hansetag verwiesen wurde[2]). Das einzige Bestimmte, was wir sonst noch über den Vorfall hören, ist die Klage König Hakons vom Jahre 1375, dafs Engländer trotz der Geleitsbriefe seines Vaters und seines Rathes von gewissen hansischen Kaufleuten und Schiffern getödtet worden seien. Für den Tod dreier edlen Männer habe man ihm verächtlich zwanzig Fafs Bier als Sühne geboten, die Mörder aber dem Arm seiner Gerichte entführt[3]). — Das scheint neben jener englischen Darstellung allerdings ein ziemlich unbedeutender Vorfall: es mufs aber doch wohl dasselbe gemeint sein, da reichlich Aufzeichnungen über die Beschwerden vorliegen, welche Hakon und die Städte in jenen Jahren gegen einander führten[4]).

Die Hansen blieben im Besitz; die Engländer, nicht ganz vom Handel ausgeschlossen, hatten gleichwohl noch öfter Anlafs zur Beschwerde: so im Jahre 1379, dafs man ihnen keine Lebensmittel verkaufen wolle. Darauf antwortete Peter von Stade, ein Bergener Hanse, der auch in dem Vertrag zwischen den Deutschen in England und in Norwegen 1383 erwähnt wird[5]), nach dortigem Gesetz dürften fremde Kaufleute nicht unter einander kaufen und

---

[1]) a. a. O. III Nr. 318 § 1.
[2]) a. a. O. III Nr. 318 § 5.
[3]) a. a. O. II Nr. 89 § 3.
[4]) a. a. O. II Nr. 1—4. 89.
[5]) Lappenberg Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofs, Urk. Nr. 41.

verkaufen [1]). Von der Ermordung eines Engländers in Bergen hatten die Gesandten nicht gehört [2]).

Uebrigens sorgten die Hansestädte nach Möglichkeit für Ordnung auf den auswärtigen Niederlassungen der Kaufleute. In Bergen, in einem Lande das sehr in der Kultur zurückstand [3]), war das natürlich in viel stärkerem Maſse nöthig als in London oder Brügge, mit ihrer ausgebildeten heimischen Verwaltung. Noch 1369 hatten die Städte den Bergenfahrern deshalb eine lange Reihe von Verhaltungsmaſsregeln gegeben, auch gegen das Waffentragen [4]), und 1375 wurde, wegen der vielen Gewaltthaten der Kaufleute und Schiffer dort, neuerdings die Bestrafung der Schuldigen angeordnet [5]).

So mag es wohl sein, daſs auch sonst die Kaufleute an Orten, wo ihnen die Nebenbuhlerschaft besonders lästig war, ohne Wissen der Behörden daheim unter sich Verabredungen trafen, den Engländern das Geschäft zu erschweren, wie Diese klagten [6]). An Lebensmitteln verkauften sie ihnen nur Vorrath auf kurze Zeit, heiſst es; und ehe sie mehr gäben, verlangten sie einen Eid, daſs die zuletzt gelieferten verzehrt seien [7]), — wenn es sich dabei nicht wieder um Bergen handelt. An der Küste von „Ostland“ gescheiterte Schiffe verfielen dem Strandrecht [8]). Sie

---

[1]) Koppmann H. R. II Nr. 210 § 8[8]. Vergl. das Statut Hakons V. vom 13. November 1317. Höhlbaum Hans. Urk.-B. II Nr. 311. Erneuert 1346 und 1358. a. a. O. III Nr. 70 Anm. 2. Nr. 390 Anm. 2. Vergl. a. a. O. III Nr. 169 liceat bona hujusmodi comestibilia ad sumptus eorum et expensas non tamen quoad vendicionem seu mercaturam aliquam emere. 1350.

[2]) Koppmann H. R. II Nr. 210 § 8[5].

[3]) Schäfer Die Hansestädte und König Waldemar S. 423 ff.

[4]) Koppmann H. R. I Nr. 511.

[5]) a. a. O. II Nr. 91. Vergl. II Nr. 89 §§ 2. 4.

[6]) a. a. O. III Nr. 318 § 3. 1375.

[7]) a. a. O. III Nr. 102. Londoner Bittschrift 1377.

[8]) a. a. O. III Nr. 318 § 2.

wollten ihnen nicht erlauben, Waaren in einem Schiffe mit ihren eigenen zu verladen [1]). Mochten da auch die Gesandten zu erklären suchen, dafs Kaufleute manchmal „vorgrepesch“ den ganzen Laderaum in Beschlag nähmen; mochten sie auf die Schiffe hinweisen, die vor kurzem mit Gütern englischer und deutscher Kaufleute, von Preufsen und Schonen kommend, in die Themse eingelaufen waren [2]): die Behauptung der Engländer konnten sie damit nicht widerlegen. Strandraub kam an den deutschen Küsten auch vor, und den Bergenfahrern mufste 1369 der Ankauf schiffbrüchigen Gutes verboten werden [3]).

Solche Widerrechtlichkeiten oder Verbrechen Einzelner, wie sie von deutscher und englischer Seite genugsam verübt wurden, tragen immer dazu bei die Völker gegen einander zu erbittern. Es fragt sich dann, wie weit auch die Regierungen sich dadurch zu Feindseligkeiten hinreifsen lassen. Findet kein wirklicher Ausgleich statt und kommen neue Reibungen hinzu, so entsteht ein Zustand, der immer unerträglicher wird, bis ein gewaltsamer Ausbrauch ihm ein Ende macht: in die Zeit, mit welcher wir uns beschäftigen, fallen die drohenden Anfänge einer solchen Entwicklung.

Drittes Kapitel.

Die Anfänge neuer Verhältnisse.

Preufsische und lübische Politik.

Ehe die Nachricht von der Rückgabe der Privilegien-Bestätigung nach Deutschland kam, fanden weitere Be-

[1]) a. a. O. III Nr. 318 § 3 (1375). 102 (1377). II Nr. 210 § 8[1] (1379).

[2]) a. a. O. II Nr. 210 § 8[1]. Die Vorschrift der Novgoroder Skra von 1338 scheint sich doch wohl auf Kompanie-Geschäfte zu beziehen. Vergl. Schanz Engl. Handelspolitik I S. 359.

[3]) a. a. O. I Nr. 511.

sprechungen unter den Städten darüber statt, wie man sie erlangen könnte. Wir würden dieselben übergehn, wenn sie nicht dazu dienten, wieder die gröfsere Ungeduld der Preufsen zu zeigen.

Am 15. Februar 1380, wo man vielleicht schon Nachricht von den Verhandlungen in London und ihrer vorläufigen Ergebnifslosigkeit hatte, antworteten die preufsischen Städte auf ein nicht mehr erhaltenes Schreiben Lübecks, sie hätten auf seinen Wunsch — trotzdem es sehr zum Schaden ihrer eigenen Mitbürger sei — den Hochmeister ersucht und mit gröfster Mühe dazu bewogen, bis Ostern 1381 die Engländer im Lande nicht zu behindern [1]). Am 13. Juli schreiben sie wieder und schlagen vor, nun den Beschluſs vom Juni 1379 [2]), der dann aufgeschoben worden war, auszuführen. Man hätte das schon im vergangenen Jahre thun sollen; denn kürzlich sei ihnen durch die Engländer wieder schwerer Verlust zugefügt, ihre Leute über Bord geworfen und deren Eigenthum geraubt [3]).

Im Gegensatz hierzu beschlossen auf einem allgemeinen Hansetag zu Wismar am 21. October 1380 — als man noch nicht von der am 23. September erfolgten Rückgabe wufste — Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Wismar eine Botschaft an den Hochmeister, der den Beschluſs der vorjährigen Johannis-Versammlung in Güte ruhen lassen möge bis Ostern 1382. Ferner wollten sie einen tüchtigen Boten nach England schicken, um Schadenersatz und noch einmal Rückgabe der Bestätigung zu fordern [4]). Die anwesenden Preufsen betheiligten sich hieran nicht. Gleichzeitig wurden Heinrich Warendorp und andere Lübecker Bürger, die wegen ihrer Verluste durch Engländer Arrest der im Lande befindlichen verlangten, vorläufig

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 125.
[2]) Vergl. oben S. 28.
[3]) Koppmann H. R. III Nr. 134.
[4]) a. a. O. II Nr. 220 § 26.

abgewiesen [1]). Man sieht, dafs Lübecks Mäfsigung nicht etwa daher rührt, dafs es selbst nichts verloren hatte.

Als dann am 1. Januar 1381 der Hochmeister und Danzig Richard II. und dessen Rath für Aushändigung der Bestätigung dankten [2]), klagten sie zugleich über Beraubung und Ermordung preufsischer Kaufleute durch englische Unterthanen zur See, sowie dafs ihre durch wiederholte Botschaften ausgesprochenen Bitten um Entschädigung unbeachtet geblieben seien. Aber am 24. Juni 1381 schickte der Hansetag in Stralsund dem Hochmeister einen bedeutsamen Brief. Die Privilegien-Bestätigung sei ausgeliefert, der ungewohnte Zoll aufgehoben und den Geschädigten Ersatz versprochen, somit die drei Dinge, welche zu dem Beschluſs vom 24. Juni 1379 geführt hätten, beseitigt. Man könne es daher nicht verantworten, wenn man nun noch die Engländer „meiden“ oder hindern liefse. Deshalb bäten sie ihn, das Entsprechende anzuordnen, damit der Kaufmann nicht in Schaden käme. Denn sie hätten so viel verloren wie die Seinen : „jodoch so late wy uns dar ane nogen, dat se uns beden umme vredes willen und endracht, und ok went uns dunket, dat it al redelik sy, und vruchten ok, dat de kopman anders to unvorwinliken groten schaden qweme [3])“. Diese Worte sind wohl zu beachten. Sie zeigen, dafs man hier das Verhältnifs zu England als ein durchaus freundliches ansah, sich soweit Menschen möglich redlicher Behandlung versichert fühlte, und durch Privathändel gröfsere Interessen nicht stören

---

[1]) a. a. O. II Nr. 220 § 12. Ich vermuthe : Dit ward ghetovet op andere handelinge, oft de villen (statt : willen) mit den Enghelschen.

[2]) a. a. O. III Nr. 142. 143. Ueber die Jahreszahl vergl. meine Anmerkung 5 S. 37 f.

[3]) a. a. O. II Nr. 236. Jakob Pleskow nahm Theil an der Versammlung.

lassen wollte., Die preufsischen Rathssendeboten schlossen sich wiederum dem Briefe nicht an [1]).

Zu demselben Tage hatte Dortmund, das mit England in lebhaftem Verkehr stand, von der bevorstehenden Heirath Richards II. mit Anna, der Schwester König Wenzels, geschrieben, und auch deshalb zum Aufschub irgend welcher Beschlüsse gegen England gerathen [2]).

Dafs dessen Bewohner und die Hansen sich nicht etwa überall wie Feinde verfolgten, zeigt uns ein Brief aus demselben Sommer, in dem mehrere Schiffer den preufsischen Städten über ihre Unternehmungen gegen adlige Seeräuber berichten : sie erwähnen, dafs Engländer ihnen nach Kräften beigestanden hätten [3]).

Lübeck und seine enger verbündeten Städte blieben bei ihrer Politik : als am 24. Juni 1382 Heinrich Warendorp und Genossen ihr Gesuch wiederholten, wurde ihnen geantwortet, die Thäter könnten sie festhalten, wenn sie sie fänden, nicht aber Unschuldige um der Schuldigen willen [4]). Ganz im Einklang mit dem Prinzip, das die Hansen vor langen Zeiten in England zur Anerkennung gebracht hatten, und das auch in den Verhandlungen von 1379 vertreten wurde [5]). Dies wurde auch auf dem Lübecker Hansetag vom 4. Octoder 1383 bestätigt [6]) : es waren endlich wieder Preufsen erschienen, um über die Leiden der Kaufleute im Auslande zu berathen, und darüber, ob man den Engländern ferner Rechtsschutz gewähren solle [7]); und wiederum am 24. April 1384 zu Stralsund [8]).

---

[1]) a. a. O. II Nr. 232 § 4.

[2]) a. a. O. III Nr. 140.

[3]) a. a. O. III Nr. 141.

[4]) a. a. O. II Nr. 248 § 3.

[5]) a. a.O. II Nr. 212 § 3. 213 § 3.

[6]) a. a. O. II Nr. 266 § 14.

[7]) a. a. O. II Nr. 258 §§ 1. 9. Vergl. Nr. 262. 264. III Nr. 168. 172.

[8]) a. a. O. II Nr. 276 § 2.

So verhielt man sich auf beiden Seiten ruhig, bis ein neuer Vorfall die Preufsen, die dabei zunächst betheiligt waren, zu ernsteren Mafsregeln veranlafste.

Preufsisch-englische Streitigkeiten.

Im Mai 1385 wurden im Zwijn sechs preufsische Schiffe von einer englischen Kriegsflotte nach anfänglich freundlicher Behandlung unter der Beschuldigung des Verraths ausgeplündert, und eins davon verbrannt [1]). Wie sich die Schuld auf beiden Seiten vertheilt, läfst sich nach den ausführlichen Berichten, die einander jedoch leider Lügen strafen, nicht genau abmessen : in der Beilage gebe ich eine Darstellung des mir wahrscheinlichsten Verlaufs. Es kommt nicht sehr darauf an : die Hauptsache für uns ist, dafs neue Verwickelungen und eine Störung des Handels die Folge waren. Der Hochmeister Konrad Zöllner gab dem Drängen der Geschädigten und dem Beschlufs seiner Städte nach und belegte Waaren englischer Kaufleute mit Beschlag im Betrage des Verlustes [2]). Die englische Regierung antwortete mit Festnahme aller hansischen Kaufleute und ihrer Güter im Lande, — der Personen, weil sie, wie es scheint, fälschlich berichtet war, dafs auch die Engländer in Preufsen eingesperrt seien [3]). Aber schon Anfang August durften hansische Kaufleute unter gegenseitiger Bürgschaft sich innerhalb Londons wieder frei bewegen [4]). Später wurden sie, in Folge einer Bittschrift an das Parlament, mit ihren Waaren überhaupt freigegeben, indem

---

[2]) Recefs von Marienburg 18. Juli 1385. Koppmann H. R. II Nr. 309 § 1. III Nr. 204 § 3 S. 197.

[3]) a. a. O. II Nr. 310. III Nr. 204 § 5.

[4]) a. a. O. II Nr. 310. extra libertatem civitatis predicte sine licentia majoris speciali inde habita. Nicht England.

jeder einzelne für den Gesammtwerth haftete. Nur das Eigenthum der Preufsen wurde zurückbehalten [1]).

Es ist den hansischen Kaufleuten kaum zu verdenken, dafs sie keinen Theil an dem Vorgehn der Preufsen zu haben erklärten und so sich von deren Schicksal trennten. Die Verschiedenheit der Interessen war in den Verhandlungen bei Gelegenheit der Privilegien-Entziehung und seitdem klar genug an den Tag getreten, als dafs ein ideales Zusammenhalten Zweck gehabt hätte. Um so mehr suchten die preufsischen Städte ihren Rückhalt am Orden. Ein Schritt zur Lockerung des Bundes!

Die preufsischen Städte und der Orden, welcher bei jenem Vorfall im Zwijn ebenfalls bedeutende Verluste erlitten hatte [2]), schickten alsbald Boten nach England [3]); aber der Ordensherr starb unterwegs, und Hartwig Beteke, jener Rathmann von Elbing, der schon 1375 in England gewesen war, lag lange in Holland krank [4]). So erreichte erst eine zweite Gesandtschaft, die aus zwei Ordensrittern und dem Thorner Bürger Heinrich Hetvelt bestand, im April 1386 ihr Ziel. Sie haben einen höchst anschaulichen Bericht von ihrer Thätigkeit verfafst [5]), mit dessen Einzelheiten wir uns aber nicht aufzuhalten brauchen. Auf manche Punkte werden wir später zurückkommen. Sie wurden sehr ehrenvoll empfangen [6]); es folgten lange Ver-

---

[1]) Rot Parl. III S. 253 Nr. 4 und Brief Dortmunds vom 12. Januar 1386, Koppmann H. R. II Nr. 314. Die Bittschrift erscheint in den Verhandlungen des Parlaments vom Frühling 1388. In welchem Verhältnifs die Vorgänge zu einander stehn, welche diesen über zwei Jahre von einander datirten Aktenstücken zu Grunde liegen, ergiebt sich nicht. Man kann nur Vermuthungen darüber anstellen.

[2]) a. a. O. III Nr. 203 § 7.

[3]) a. a. O. II Nr. 309 §§ 2. 3.

[4]) a. a. O. III Nr. 204 § 3 S. 197 unten.

[5]) a. a. O. III Nr. 198 ff.

[6]) Sie brachten dem Könige vier Falken als Geschenk des Hochmeisters. Die Osterfeiertage verlebten sie am Hofe zu Eltham, und

handlungen; Termin auf Termin wurde angesetzt; aber da jede Partei bei ihrer Auffassung der Sache blieb, und die Gesandten keine Vollmacht hatten, ohne Ersatz für den Verlust vom Zwijn in die beiderseitige Aufhebung des Arrestes zu willigen, so wurde nichts erreicht. Der König schrieb dann dem Hochmeister, schilderte den Vorfall vom Zwijn und den Verlauf der Verhandlungen vom englischen Gesichtspunkt, und versprach eine Gesandtschaft, um Alles zu ordnen [1]).

Diese sollte schon 1387 reisen [2]). Aber das war das Jahr, welches den ersten mifslungenen Versuch Richards II. sah, seine Bevormundung durch den Regierungsrath abzuschütteln [3]): so werden die inneren Unruhen die Abfertigung verhindert haben. Am 28. Juli 1388 jedoch kam eine englische Gesandtschaft in Marienburg an. Sie bestand aus Magister Nicolaus Stocket, Walther Sibile, Bürger von London, und Thomas Graa, Bürger von York [4]) : die beiden Letzteren hervorragende Mitglieder des Parlaments [5]). Sie waren begleitet von John Bevis, Bürger von London, der sie „informiren“ sollte : vermuthlich ein mit den preufsischen Verhältnissen vertrauter Kaufmann [6]). Nach mehr als dreiwöchentlicher Verhandlung, gelang es ihnen am 21. August mit den Bevollmächtigten des Hochmeisters — drei Ordensherren — einen Vertrag abzuschliefsen. Die Städte scheinen sich nicht unmittelbar betheiligt zu haben, sondern von dem Hochmeister als dessen Unter-

---

wurden später zum St. Georgsfest nach Windsor eingeladen. Sie unterlassen nicht zu erwähnen, dafs sie sich von der Königin Anna verabschiedeten.

[1]) a. a. O. III Nr. 205.

[2]) a. a. O. III Nr. 212. 213. Auch die Vollmacht der englischen Gesandten a. a. O. III Nr. 402 ist vom 11. Juni 1387, nicht 1388.

[3]) Stubbs Constitutional Hist. of Engl. II S. 519 ff.

[4]) Koppmann H. R. III Nr. 406. — [5]) Rot. Parl. III S. 63. 73.

[6]) a. a. O. III Nr. 402. 406. Als solcher eignete er sich auch zum Gubernator der englischen Kaufleute in Preufsen. a. a. O. IV Nr. 5.

thanen, oder' als Landesangehörige, vertreten worden zu sein [1]). Nach diesem Abkommen sollten alle festgelegten Waaren in England und Preufsen herausgegeben und alle Schadenforderungen darauf niedergeschlagen werden. Sodann sollten alle Preufsen, die sonst, namentlich im Zwijn, von Engländern Unrecht erlitten zu haben glaubten, mit Briefen des Hochmeisters und ihrer Heimatstadt sich nach England begeben. Dort sollten die jetzigen Botschafter ihnen beistehen, dafs ihre Sache vor den König käme, und der verpflichtet sein dafür zu sorgen, dafs ihnen Recht geschähe. Ebenso die geschädigten Engländer mit Briefen des Königs und ihrer Heimatstadt an den Hochmeister. Für diejenigen, welche criminell wegen Tötung oder Verwundung Angehöriger klagen wollten, wurden Gerichte und Termine angesetzt. Neue Klagen sollten in beiden Ländern nach altem Brauch erledigt werden. Endlich sollte den englischen Kaufleuten in Preufsen völlig freier Handelsverkehr gestattet sein, wie von Alters her, und ebenso den Preufsen in England. Im Falle sich aber wieder Streitigkeiten zwischen den beiden Ländern erhöben, sollte der Vertrag förmlich gekündigt werden, und die Kaufleute innerhalb eines Jahres frei mit ihren Waaren heim kehren dürfen [2]).

So war das Einvernehmen wenigstens äufserlich wieder hergestellt. Aber einerseits fehlte es nie an Gelegenheit zu Reibereien zwischen einzelnen Schiffern und Kaufleuten; andererseits war jedes der beiden Länder zu sehr darauf angewiesen für sich selbst zu sorgen, als dafs es bei aller Freundschaft die Wünsche des andern immer hätte erfüllen können. Man darf, trotz der unablässigen

[1]) Es heifst im Eingang zu dem Vertrage: „orta dudum inter . . . regem Ricardum . . . ligeosque suos Anglie parte ex una, necnon . . . dominum Conradum Czolner de Rotenstein, magistrum generalem ordinis beate Marie domus Theutonice terramque suam Prussie et subditos ejusdem parte ex altera, dissensionis seu discordie materia", a. a. O. III Nr. 406.

[2]) a. a. O. III Nr. 406.

Klagen der Preufsen und der gelegentlichen der andern Städte, wie schon bemerkt, nicht an eine systematische Verfolgung der Deutschen denken. Nichts weniger als das. Mochte die Regierung sich auch zuweilen durch die Rücksicht auf London oder andere innere Verhältnisse gezwungen sehn, dem Handel der fremden Kaufleute gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, so geschah es doch immer nur aus Gründen innerer Politik. Viel drückender waren die Fesseln, welche die wunderbare Schutzpolitik jener Zeiten oft den eigenen Unterthanen auflegte : wie wenn sie im Interesse der Rheder nur englische Schiffe befrachten sollten; oder zum Vortheil der Wollzüchter selbst keine Wolle ausführen, oder zum Besten der Consumenten keinen Wein aus der Gascogne holen durften [1]). Immer wieder wird dagegen betont, dafs man den fremden Kaufleuten Muth machen müsse ins Land zu kommen. Deshalb werden sie in den Schutz des Königs genommen und soweit irgend thunlich bei ihren Freiheiten erhalten. Ja selbst das Verlangen des Parlaments — November 1390 — die Kaufleute befreundeter Völker möchten so behandelt werden, wie die englischen bei ihnen, wurde auf diese Weise zurückgewiesen [2]).

Besteuerung der Deutschen in England.

Andererseits bekümmerte man sich um die Zoll-Privi-

---

[1]) Die Gründe für diese Mafsregeln können hier nicht aufgeführt werden. Man sehe darüber Schanz Englische Handelspolitik Band I Abschnitt II, namentlich Cap. 2 und 9.

[2]) „Le Roy voet, q̃ Marchantz estranges repairantz au Roialme soient bien & curtoisement & droiturelment treitez & governez en le dit Roialme, aufyn q'ils eient greindre corage de repairer a ycell." Rot. Parl. III S. 281 § 25. Aehnlich schon 1381, a. a. O. III S. 120 : Als die Gemeinen um Begünstigung der fremden Kaufleute baten, aber ihrer Bittschrift die Klauseln einfügten „vendre . . . en grosse, sanz un estrange pur vendre a autre estrange pur revendre" und „faisantz a chescune nation repeirante a nous, sicome nous sumes receuz entre eux", wurde diese Bittschrift nur ohne diese Klauseln angenommen.

legien der Hanse gar nicht mehr. Hier galt einfach der Satz, der 1375 den Gesandten gegenüber aufgestellt war [1]): die Fremden, welche im Lande verkehrten, müfsten dieselben Steuern zahlen wie die Bürger. Auf eine so bedeutende Einnahmequelle konnte England nicht verzichten, da es seine Steuerkraft aufs äufserste anspannen mufste. Die hohen Wollzölle, über deren anscheinend widerspruchslose Erlegung durch die Hansen wir schon sprachen [2]), dauerten mit geringen Abweichungen die ganze Regierung Richards II. hindurch [3]). Aber auch das hohe Fafsgeld und Pfundgeld, welches letztere der eigentliche Anlafs zu jener Gesandtschaft gewesen war und damals zufällig aufhörte [4]), wurde im Mai 1382 wieder eingeführt [5]), nach kurzer Unterbrechung 1386 auf 3 ß vom Fafs und 12 d im £ Sterling erhöht [6]) und während der ganzen Regierung fortgesetzt [7]). Einige Male wird bei der Bewilligung gerade des Pfundgeldes ausdrücklich gesagt, dafs es von Fremden wie von Einheimischen erhoben werden solle, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Freibriefe und Patente [8]).

Ja sogar die Kopfsteuer, welche im Anfange der Regierung an Stelle des Fafsgeldes und Pfundgeldes eingeführt wurde, jener neue Besteuerungsversuch, welcher

---

[1]) Oben Seite 12 f.

[2]) Oben Seite 9 f.

[3]) Rot. Parl. III S. 37 § 29. 57 § 13. 75 § 17. 90 §§ 15. 16. 104 § 40. 114 § 67. 204 § 11. 220 § 18. 244 § 12. 245 § 16. 262 § 20. 279 § 16. 301 § 11. 340 § 18. 368 § 75.

[4]) Oben Seite 13. 19.

[5]) Rot. Parl. III S. 124 § 15.

[6]) a. a. O. III S. 220 § 18.

[7]) a. a. O. III S. 244 § 12. 245 § 17. 262 § 20. 279 § 16. 301 § 11. 340 § 18.

[8]) si bien de foreins come de denizeins nientcontresteant ascune chartre ou patent fait au contraire. a. a. O. III S. 220 § 18. 244 § 12. 245 § 17. 279 § 16.

der unmittelbare Anlafs des Volks-Aufstandes von 1381 wurde [1]), erstreckte sich auf die fremden Kaufleute. Dieselbe war abgestuft von den zehn Mark — £ 6. 13. 4. — die der reichste Unterthan, der Herzog von Lancaster, bezahlte, bis zu den vier Pence der Aermsten, und die fremden Kaufleute mufsten in demselben Verhältnifs beisteuern wie einheimische [2]). Ja aus der schon erwähnten Bittschrift der Hansen gegen den Arrest ihrer Waaren ergiebt sich, dafs sie auch die Zehnten und Fünfzehnten, die damals in England üblichste Form der direkten Steuer, zu tragen hatten [3]). Wenn auch die letzten beiden Abgaben wahrscheinlich nur solche trafen, die sich länger im Lande aufhielten, so zeigt das Ganze doch, dafs die Fremden zur Besteuerung wenigstens ebenso herangezogen wurden wie die Engländer selbst, mochte in ihren Briefen stehn, was da wollte.

Sonstiges Verhalten der englischen Regierung.

Hiervon aber abgesehen, waren die Hansen im vollen Genufs ihrer Rechte und wurden von der Regierung im Interesse des Landes begünstigt, so lange sie stark genug war, um nicht in Einzelheiten den Wünschen der eigenen grofsen Städte Rechnung tragen zu müssen.

Ein Beispiel dafür ist ein Erlafs Richards II. vom

---

[1]) Stubbs Const. History of England II S. 496.

[2]) Rot. Parl. III S. 58 § 17. „Item chescun Marchant estrange, de quelle condicion q'il soit, paie a son afferant come autres denzeins." Die „grantz Marchantz du Roialme" zahlten „20 β, Item autres Marchantz suffisantz 13 β 4 d", u. s. w. „Item le Meir de Londres paie come un Conte £ 4, Item les Aldermen de Londres, chescun come un Baron 40 β."

[3]) a. a. O. III S. 253 Nr. 4. Vergl. dagegen den Erlafs Heinrichs IV. an die Steuerbeamten in London vom 26. Februar 1408. Lappenberg Urkundl. Gesch. des hans. Stahlhofs Urk. Nr. 47. Danach wäre es nur ausnahmsweise als freiwillige Gabe geschehn. Vielleicht ein rein formaler Unterschied.

1. Dezember 1391. Auf eine Petition hin, welche die Kaufleute der deutschen Hanse in dem zur Zeit tagenden Parlament eingereicht hatten, verordnet er, daſs die neuen Zölle, welche die Behörden gewisser Städte Jenen abpreſsten, aufhören sollten, da die Bittsteller die schuldigen Abgaben immer bezahlt hätten. Zunächst auf zwei Jahre. Inzwischen dürften diejenigen, welche diese neuen Auflagen eingeführt hatten, ihm und dem Rath ihre Ansprüche darauf nachweisen, damit er nach Ablauf des Termins anordnen könne, was recht und billig sei [1]). Was dann geschah, erfahren wir nicht. Vermuthlich bekamen die Kaufleute Recht.

Dagegen sah sich die Regierung 1393 veranlaſst, auf Verlangen der Gemeinen den Handel der Fremden unter einander und ihren Kleinverkauf, auſser von Lebensmitteln, zu verbieten [2]). Vier Jahre später wurde den Kaufleuten dafür eine kleine Erleichterung gewährt, indem man die Befolgung eines Statuts Eduards III. neu einschärfte, wonach der Zoll immer nur von Waaren erhoben werden sollte, die zum Verkauf gelandet worden waren, während die Beamten ihn von der ganzen Ladung verlangten [3]).

Lage des Handels.

Der Handel — und auf den kam es doch an in den Beziehungen zwischen den beiden Völkern — scheint dabei geblüht zu haben und durch die hohen Zölle keineswegs erdrückt worden zu sein. Zwischen den auſserpreuſsischen Städten und England war er natürlich gar

---

[1]) Lübecker Urk.-Buch IV Nr. 551. Hiernach ist die Darstellung bei Koppmann Hans. Geschichtsblätter 1883 S. 119 und bei Schanz Engl. Handelspolitik I S. 176 zu berichtigen. Namentlich aber das Regest Koppmann H. R. IV Nr. 31. Die Last des Beweises lag bei den Behörden der englischen Städte.

[2]) Rot. Parl. III S. 308 § 33.

[3]) a. a. O. III S. 344 § 34. 345 § 40.

nicht abgebrochen gewesen [1]), oder doch nur auf ganz kurze Zeit. Aber auch für die Preufsen scheint der Gewinn so verlockend gewesen zu sein, dafs sie der Gefahren und Verbote nicht achteten.

Unter dem Eindruck des Vorfalls im Zwijn war den preufsischen Schiffern untersagt worden, ohne Sicherheit für ihre Schiffe Engländern gehörige Waaren zu führen. Sonst dürften sie nicht klagen [2]). Und im nächsten Jahre verbot der Hochmeister die Einfuhr aus England und die Ausfuhr von Asche, Pech, Theer und Holz dahin, bei Strafe der Verbannung und Verlust der Waaren [3]). Wahrscheinlich geschah dies in Folge der Ergebnifslosigkeit der preufsischen Gesandtschaft des Jahres, und weil in England die preufsischen Waaren noch immer mit Beschlag belegt wurden. Durch den Vertrag vom 21. August 1388, der den Verkehr wie von altersher wieder freigab, wurde das Alles natürlich aufgehoben. Einige Kaufleute aber, und selbst Ordensbeamte, hatten doch das Verbot mifsachtet. Ihre confiscirten Waaren mufsten nun die Gesandschaftskosten bestreiten helfen [4]).

In dem thatsächlichen Blühen des Handels wird auch der Grund zu suchen sein, warum die westlicheren Hansestädte weniger über die hohen Zölle Klage führten und selten Lust zeigten, Schritte zu deren Abschaffung zu unternehmen. Sie werden über die englischen Verhältnisse besser unterrichtet gewesen sein als die Preufsen, kannten den Grund der Steuer und wufsten, dafs nichts dagegen

---

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 381 §§ 2. 3, wo vom Handel mit England die Rede ist, zu der Zeit wo Preufsen den Verkehr abgebrochen hatte. Mai 1388.

[2]) a. a. O. II Nr. 309 § 4.

[3]) a. a. O. II Nr. 329. III Nr. 486. Es ist sonderbar, dafs sich die Engländer hierüber beklagen. a. a. O. III Nr. 404 § 4. 405 § 4.

[4]) a. a. O. III Nr. 485 § 2. IV Nr. 1 §§ 7. 8. 97 § 3. 124 § 3. 175 § 4.

zu machen war. Da nun immer noch ein schöner Gewinn blieb, so zahlte man eben, wenn auch unter gelegentlichem Protest. Auch dafs so wenige Aeufserungen des Contors in London vorliegen, — im Gegensatz zu den zahlreichen Schriftstücken von dem vielgeplagten in Brügge, — scheint in derselben Richtung zu weisen.

Es mag sein, dafs die Preufsen schwerer von den Zöllen getroffen wurden, indem sie vornehmlich Erzeugnisse des eigenen Landes und ihrer Hinterländer nach England führten, während die andern Städte mehr Träger des Zwischenhandels waren. Aber das wird sich kaum nachweisen lassen. Das hohe Faſsgeld mufste vor allem den Rheinwein der Kölner treffen — abgesehen von dem französischen Wein, den hansische Kaufleute etwa nach England brachten; das Pfundgeld von ausgeführten Waaren wohl beide Theile gleichmäfsig; und das Wollgeld, weitaus der schwerste Zoll, diejenigen, welche die meiste Wolle vertrieben, was wahrscheinlich die westlichen Städte waren. Das ist aber nur die directe Incidenz: aus wessen Tasche zuletzt das Geld kam, wird sich für die damalige Zeit noch schwerer ermitteln lassen als für unsere. Dafs der Verbrauch und damit der Handel durch die hohe Besteuerung eingeschränkt werden mufste, versteht sich.

Die Engländer in Preufsen.

Ein tieferer Grund für die Unzufriedenheit der Preufsen lag jedenfalls in der binnenländischen Concurrenz der Engländer. Denn auch deren Handel blühte und dehnte sich, wie es scheint, in Preufsen immer mehr aus[1]). Es

---

[1]) Die Nachricht des Danziger Chronisten Hans Spatt, welche Hirsch Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 39 und S. 100 mittheilt, wonach 1392 mehr als 300 Schiffe aus England in Danzig einliefen um Getreide zu laden, erhält eine Bestätigung dadurch, dafs 1390 in England eine Theuerung war. Im folgenden Jahre fielen die Getreidepreise bedeutend, und 1392 war Weizen billiger als seit hundert

hatte zu den Forderungen der englischen Gesandtschaft gehört, daſs ihre Landsleute in Preuſsen einen Gubernator haben dürften um Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden [1]), und Anfang 1391 bestätigte König Richard John Bebys als solchen und gestattete jährlich einen anderen zu wählen [2]). Indessen hatten sie auch vielfachen Anlaſs zur Beschwerde.

Schon am 10. Februar 1385, also vor den Ereignissen im Zwijn, hatte Richard II. sich bei dem Hochmeister beklagt, daſs seine Unterthanen gezwungen würden, ihre Waaren, die sie bisher in Danzig auf den Markt brachten, nach Elbing zu führen, wohin der Weg mit vielen Gefahren verknüpft sei [3]). Auch den Gesandten von 1388 war dieser Punkt empfohlen [4]). Es wurde ihnen geantwortet, für alle fremden Kaufleute sei Elbing der Stapel für Tuch [5]). Ein Grund für diese Einrichtung wird nicht angegeben, und ohne Zweifel wurde sie durch die Wiederherstellung der alten Handelsfreiheit 1388 aufgehoben.

Schon länger hatte, wenigstens in Danzig, das Verbot gegolten, daſs Ausländer nicht nach der Elle verkaufen, „Gewand nicht schneiden“ dürften, was vornehmlich, oder überhaupt nur, Engländer und Vlamen betraf. London hatte sich 1377 darüber beschwert [6]), und 1379 waren Engländer deshalb bestraft worden [7]).

Jahren. Rogers History of Agriculture and Prices I S. 216. Vielleicht hat sich der Chronist um ein Jahr geirrt. — Für die Lebhaftigkeit des Verkehrs läſst sich nun freilich aus seiner Nachricht keine Folgerung mehr ziehen.

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 403 § 4.

[2]) a. a. O. IV Nr. 5.

[3]) a. a. O. III Nr. 192.

[4]) a. a. O. III Nr. 404 §§ 5. 6. Daſs es in § 5 heiſsen muſs „*nisi* in Elbingo“ geht aus Nr. 405 § 6 hervor.

[5]) a. a. O. III Nr. 405 §§ 5. 6.

[6]) a. a. O. III Nr. 102.

[7]) Hirsch Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 99. Es war „wider der Stadt Willkür.“

Um diese Verordnung strenger durchführen zu können, wurde nun — zuerst am 3. August 1391 — vorgeschlagen, daſs alle eingeführten ganzen und halben Tücher beide Selbenden haben müſsten [1]). Doch wollte man darüber erst mit den Hansestädten berathen [2]). Auf der folgenden groſsen Versammlung zu Hamburg [3]) am 11. November 1391 wurde jedoch nichts darüber beschlossen. Noch am 1. September 1392 lieſsen die preuſsischen Städte es unbestimmt, ob man die Einfuhr von Viertel-Laken gestatten wolle [4]); und erst am 24. November wurde verordnet, bis zum 30. das Verbot in allen Städten des Landes bekannt zu machen. Ganze und halbe Laken sollten beide Selbenden haben [5]). Lübeck und seine Nachbarstädte wurden gebeten es ebenso zu halten [6]), und die Contore in Flandern und London, es in den Fabrikstädten bekannt zu machen [7]). Als Feindseligkeit gegen die Engländer möchte ich diese Verordnung nicht auffassen. Man klagt auch nicht etwa darüber, daſs sie halbe und viertel Tücher einführen. Diese bildeten jedenfalls, wie noch heute, einen Artikel des Groſshandels, wie auch aus dem Wunsch der Mittheilung an die Städte, „wo man Tuch pflegt zu machen", hervorgeht. Die Theilung erleichterte den Weiterverkauf. Ebenso wie die englischen ging es auch die

---

[1]) a. a. O. IV. Nr. 18 § 2. Wieder am 26. September 1391 a. a. O. IV Nr. 26 § 3. Ich fasse das Verbot der Einfuhr fertiger, in die Hälfte oder ein Viertel ihrer ursprünglichen Länge zerschnittener Tücher als eine Neuerung auf gegenüber dem Verbot des eigentlichen Wandschnitts, des Verkaufs nach der Elle.

[2]) 18. Oktober 1391. a. a. O. IV Nr. 28 § 3.

[3]) a. a. O. IV Nr. 38.

[4]) a. a. O. IV Nr. 97 § 5.

[5]) a. a. O. IV Nr. 124 § 4.

[6]) a. a. O. IV Nr. 127.

[7]) a. a. O. IV Nr. 128. Jedenfalls auch in den englischen Fabrikstädten nach der Anmerkung die im Danziger Stadtbuch auf den Brief an das Contor in Brügge (resp. Dordrecht) folgt: similis tenoris missa est littera ad London secundum quod oportet. Ebenda.

vlämischen Fabrikanten an. Der Zweck war, die einheimischen Zwischenhändler zu schützen. Als daher am 1. Januar 1393 die Engländer um Zeit baten, damit sie ihre Tücher nicht verlören, wurde ihnen Einfuhr und Verkauf bis zum 24. Juni gestattet.[1]) Dann natürlich sorgte man für Achtung des Gesetzes[2]), und Tücher die ihm nicht entsprachen, wurden eingezogen[3]).

Folgen des Vertrages von 1388.

Jener Vertrag vom 21. August 1388 scheint im grofsen und ganzen gehalten worden zu sein, soweit es sich bei der Unbestimmtheit mancher seiner Artikel beurtheilen läfst. In Preufsen gab man die Waaren der Engländer frei. Mit welchem Erfolg Letztere ihre Privatklagen betrieben, erfahren wir nicht. Der Hochmeister und seine Städte scheinen dagegen nicht ganz befriedigt worden zu sein.

Die Gesandtschaft, welche im folgenden Jahre nach England ging[4]), — ein Ordensherr und der Bürgermeister von Elbing Johann Stolte[5]), — empfing eine bedeutende

---

[1]) a. a. O. IV Nr. 137 § 1. Wenn es sich bei dem Gesetz darum gehandelt hätte „den Kunstgriffen entgegen zu treten, mittels derer die Engländer das Verbot des Wandschnitts zu umgehen wufsten", wie Koppmann Hans. Geschichtsblätter 1883 S. 122 sagt, so würde man wohl nicht so rücksichtsvoll mit ihnen umgegangen sein. Warum im August und September 1391 ein Verbot der „kerseys und schmalen englischen Laken" gewünscht wurde, ist nicht ersichtlich. Koppmann H. R. IV Nr. 18 §§ 3. 6. 26 § 4. Es scheint nichts daraus geworden zu sein.

[2]) a. a. O. IV Nr. 204 § 2.

[3]) a. a. O. IV Nr. 335 §§ 7. 8. 397 § 13. 398 § 10.

[4]) a. a. O. III Nr. 410 §§ 1. 2. 413 § 8. 418. 419. Diese Stellen enthalten Berathungen über Absendung der Boten, Beschaffung der Kosten, eines Schiffes, und Formulare zur Einforderung des Schadens und Ertheilung einer Vollmacht dazu. Die Kosten betrugen 501 Mark. a. a. O. IV Nr. 172 § 13. Vielleicht die der verschiedenen preufsischen Gesandtschaften nach England zusammen.

[5]) a. a. O. IV Nr. 6.

Summe [1]); jedoch man hatte noch mehr erwartet [2]). Namentlich aber scheint es einem Theil der geschädigten Kaufleute und Schiffer wegen der grofsen Kosten nicht möglich gewesen zu sein, ihre Ansprüche vor den englischen Gerichten zu betreiben, vielleicht auch, genügende Beweise beizubringen. Der Hochmeister schrieb deshalb im April 1391 an den König, die Königin Anna, den Herzog von Lancaster, den Rath und die Städte London und York [3]). Auch verweigerte er eine gewünschte Bestätigungs-Urkunde, da der Vertrag nicht gehalten sei. Nach der Gesandtschaft von 1389 ging noch der Pfarrer von Welow nach England, und Walther Sibile kam noch einmal nach Preufsen [4]). Aber Klagen über Nichterfüllung des Vertrages tauchen auf preufsischen Städtetagen immer wieder auf, neben solchen über den unrechten Zoll, über den auch der Hochmeister — im Auftrage der ganzen Hanse [5]) — geschrieben hatte [6]). In dem Vertrage war freilich über

---

[1]) £ 3000. a. a. O. IV Nr. 175 § 4.

[2]) Noch 3000 Nobel (£ 1000) a. a. O. IV Nr. 11.

[3]) a. a. O. IV Nr. 6—11.

[4]) a. a. O. IV. Nr. 6. Der Herzog von Gloucester, den Richard II. Ende 1391 nach Preufsen absandte, a. a. O. IV Nr. 41, hat sein Ziel nicht erreicht. Nach Walsingham (abgedruckt in Hakluyt The Principal Navigations etc. I S. 123) wurde sein Schiff von Stürmen umhergetrieben, so dafs er endlich an der Küste von Northumberland wieder den heimischen Boden betrat — zur grofsen Freude des Volkes. Zwei Jahre vorher war es Richard endlich gelungen, die Vormundschaft dieses seines Oheims abzuschütteln. Vielleicht war der Zweck seiner Entsendung nach Preufsen mehr der gewesen ihn los zu werden, als die Ansprüche preufsischer Unterthanen zu befriedigen, — wenn es sich darum überhaupt handelte. Walsingham ist einer der Historiker der Partei Lancaster, welche Richards Namen bei der Nachwelt verdorben haben.

[5]) a. a. O. III Nr. 425 § 12.

[6]) a. a. O. IV Nr. 6. Er sagt, statt 3 d im £ würden 15 d genommen. Das Pfundgeld betrug damals 12 d. Bei Bewilligung des Fafsgeldes von 2 β und des Pfundgeldes von 6 d 1382 heifst es „oultre

diesen Punkt nichts gesagt [1]). Jedenfalls wird man darüber verhandelt haben: auch die 1387 in Dordrecht versammelten Rathssendeboten der Hansestädte hatten darum gebeten, als sie von der englischen Gesandtschaft gehört hatten [2]). Letztere konnte natürlich eine solche Bestimmung nicht annehmen, und um nur zum Schlusse zu kommen, wird man einen allgemeinen Ausdruck gewählt haben.

Nach wiederholten Besprechungen der preufsischen Städte [3]), — wobei auch der Vorschlag laut wurde, den Engländern in Preufsen wieder abzunehmen, was die Preufsen in England über die Privilegien zahlen müfsten [4]), — schrieb der Hochmeister am 27. März 1393 wieder an Richard II. Den Zoll erwähnt er nicht besonders; er spricht nur im allgemeinen von Verstöfsen gegen die Privilegien und den Vertrag, von denen er ein Verzeichnifs beilegt, das uns leider nicht erhalten ist. Zum Schlufs bittet er, wie er schon öfter gethan habe, um Gerechtigkeit für die Geschädigten, unter Hinweis auf die Freiheit der Engländer in Preufsen [5]). Am 3. März 1394 nahm sich dann auch wieder ein Hansetag zu Lübeck der Sache an und schrieb an den König, seinen Rath, und die Städte London, York, Hull, Lynn und Norwich. Man bat dringender um Beobachtung der Privilegien, Abschaffung der erhöhten Abgaben, und fügte nun wirklich

---

les Custumes & Subsides ent duz p devant cest Grant. So wäre es möglich, dafs nachher die 12 d aufser den schuldigen 3 d genommen wurden. Wahrscheinlicher wäre mir sonst, dafs die 3 β und 12 d das Ganze gewesen wären.

[1]) a. a. O. III Nr. 406.

[2]) a. a. O. III Nr. 213.

[3]) a. a. O. IV Nr. 97 § 4. Recefs vom 1. September 1392. Nr. 124 § 2 vom 24. November 1392. Nr. 137 § 2 vom 1. Januar 1393. Nr. 140 § 1 vom 9. März 1393.

[4]) a. a. O. IV Nr. 124 § 2.

[5]) a. a. O. IV Nr. 141. Regest. Gedruckt Rymer III S. 743. Haager Ausgabe Bd. III Theil IV S. 85.

die Drohung der Einführung entsprechender Zölle bei [1]). Aber am 3. Juli mufsten die Herren vom Contor in London berichten, dafs sie, nach sechswöchentlichen vergeblichen Bemühungen um eine Antwort vom königlichen Rath, zu der Ueberzeugung gekommen seien, man lege wenig Gewicht auf die Briefe [2]).

Lübeck sandte den preufsischen Städten eine Abschrift hiervon ohne Commentar [3]).

Unsicherheit zur See.

Eine schlimmere Störung des Handels war die zunehmende Unsicherheit auf der See. Die Thätlichkeiten zu Wasser und zu Lande, von denen wir bisher zu reden gehabt haben, waren doch gröfstentheils ziemlich geringfügig, — wenn man etwa die Vertreibung der Engländer aus Bergen und die Plünderung der preufsischen Schiffe im Zwijn ausnimmt. Das pafst im Grofsen und Ganzen auch auf die Unzuträglichkeiten, welche Preufsen und Engländer einander in den Jahren 1386 und 1388 zur Last legten. Es sind eben vereinzelte Fälle, die sich über einen gröfseren Zeitraum vertheilen [4]).

Im Jahre 1381 lief ein preufsisches Schiff in der Nähe von Dover auf den Strand. Die Ladung im Werth von £ 600, wovon £ 350 nach Thorn gehörten, das Uebrige nach Polen und Ungarn, wurde von den Küstenbewohnern geraubt. Die englischen Behörden, der Hauptmann von Dover und selbst der Erzbischof von Canterbury thaten ihr Mögliches, den Eigenthümern zu ihrem Recht zu verhelfen; ja es wurde ein Kabinetsbefehl gegen die Strand-

[1]) Koppmann H. R. IV Nr. 192 § 3. 196.

[2]) a. a. O. IV Nr. 202.

[3]) a. a. O. IV Nr. 203.

[4]) Zehn Jahre von 1375 an: der sogenannte alte Schaden im Gegensatz zu dem 1385 im Zwijn erlittenen. Hermann Halemberg, der damals mit seiner Klage nicht durchdringen konnte (vergl. oben S. 17 f.), versuchte es von neuem. a. a. O. III Nr. 199 § 12. 202 § 1.

räuber erlassen. Aber der Volksaufstand jenes Jahres, dem ja der Erzbischof selbst zum Opfer fiel, unterbrach und verhinderte die Vollziehung [1]).

Etwas anders liegt die Sache mit den Einwohnern von Scarborough, die angeklagt sind, zu drei verschiedenen Malen preufsischen Bürgern kleinere Beträge vom Kaufgeld vorenthalten oder mit Gewalt geraubt zu haben, einmal unter dem Vorwande, der Preufse sei ein Breton und Feind [2]). Diese Räubereien lassen sich vielleicht dadurch erklären, dafs Scarborough ganz besonders durch Ueberfälle der Franzosen zu leiden hatte [3]). Dadurch scheinen seine Bewohner eine Neigung zu Gewaltthaten bekommen zu haben: es gehörte zu den Orten, welche nach dem Aufstand von 1381 Anfangs von dem Generalpardon ausgenommen wurden [4]).

Sehr lästig war es, dafs die englische Regierung auch deutsche Schiffe zu Kriegsdiensten preſste. Natürlich gegen Lohn. Aber manchmal mochte er in Folge irgend welcher Umstände nicht richtig bezahlt werden, und in jedem Fall war es eine Unterbrechung der Berufsthätigkeit. In dieser Einrichtung sah man auch in England den Hauptgrund für den Verfall der eigenen Kauffahrtei-Flotte [5]). Die Preufsen hatten mehrfach über dabei erlittene Verluste zu

---

[1]) a. a. O. III Nr. 199 § 1. Nr. 202 § 2. An ersterer Stelle wird das Jahr 1376 genannt. Es ist aber jedenfalls beide Male von derselben Sache die Rede. Statt MCCCLXXXI kann man leicht MCCCLXXVI lesen. Ich möchte 1381 den Vorzug geben wegen des „oriebatur in partibus istis tumultus vulgi sediciosus et flebilis".

[2]) a. a. O. III Nr. 199 §§ 2. 8. 201 §§ 1. 2. 202 §§ 3—6. 1383 55 Nobel, 1380 30 Nobel, 1384 176 Nobel.

[3]) Vergl. seine Klage darüber Rot. Parl. III S. 63 § 37 im Jahre 1379. Es wurde dann zum Schutz der Nordwestküste eine eigene Abgabe von den dort verkehrenden Schiffen erhoben. Ebenda, und S. 391 Nr. 6.

[4]) a. a. O. III S. 103 § 32. 135 § 19. 136 § 21. 396 Nr. 21.

[5]) Schanz Englische Handelspolitik I S. 356 und die dort citirten Stellen der Rotuli Parliamentorum.

klagen [1]). Ihrerseits schoben es die Engländer auf die Furcht vor diesem Dienst, dafs preufsische Schiffer ihre Waaren nach Flandern statt nach England brachten [2]).

Durch den Krieg zwischen England und Flandern, der auch zu jenem Vorfall im Zwijn geführt hatte, mufsten die deutschen Kaufleute und Schiffer natürlich viel leiden. Beide Parteien beanspruchten das Recht, neutrale Fahrzeuge nach Feindesgut zu durchsuchen, was nicht selten zu Blutvergiefsen führte. Denn die Deutschen waren durchaus nicht gesonnen, sich ihre Ladungen ohne weiteres wegnehmen zu lassen. Bei Gelegenheit der Verhandlungen der Hanse mit Flandern zu Dordrecht und Antwerpen im Jahre 1387 werden viele Beispiele davon erwähnt. Doch scheint es, dafs mehr Zusammenstöfse mit den Vlamen erfolgten, als mit den Engländern [3]).

Die Vitalien-Brüder.

Eine noch gröfsere Plage waren aber für Alle die deutschen Seeräuber oder Vitalien-Brüder, welche seit 1375 die Ostsee, seit etwa 1395 auch die Nordsee unsicher machten [4]). Sie wurden auch wieder Veranlassung zu Mifshelligkeiten zwischen England und den Hansen; denn es ist kein Wunder, dafs die Engländer nicht gleich zwischen Deutsch und Deutsch unterschieden. Waren doch Wismar und Rostock lange die Haupt-Zufluchtshäfen der Seeräuber,

---

[1]) Koppmann H. R. III Nr. 199 §§ 3. 5. 6. 202 §§ 7—9. In Nr. 199 § 3 ist mit Norwelle wohl Orwell gemeint, nicht North-Wales. Vergl Nr. 202 § 7 und Orts-Verzeichnifs.

[2]) a. a. O. III Nr. 404 § 41. Es werden noch mehrere preufsische Schiffer beschuldigt, englische Waaren nach Flandern oder Schottland statt nach England gebracht zu haben, ohne dafs dieser Beweggrund angegeben wird. a. a. O. III Nr. 404 §§ 26. 29. 31 ff.

[3]) a. a. O. II Nr. 342 §§ 24. 31. 343 § 48. 344 §§ 19. 20. 28. 32. 33. 345. 346 III Nr. 212. 335. Einige von diesen Seeabenteuern werden sehr lebhaft geschildert.

[4]) Vergl. die Einleitung zu Koppmann H. R. IV.

— wieder in Folge jenes lockeren Zusammenhanges des Bundes, der zwei der wichtigsten Hansestädte in die Lage brachte, der dynastischen Politik ihres Landesherrn dienstbar zu werden, zum directen Schaden des Bundes, zur Herabminderung seines Ansehns beim Auslande und zur Befleckung seiner Ehre.

Mit den Beschwerdebriefen der englischen Regierung [1]) begnügten sich denn auch deren Unterthanen nicht. Haben wir auch wohl von gelegentlichem gemeinsamem Vorgehn mit deutschen Schiffern gehört [2]), so rüsteten nun namentlich die Einwohner von Lynn Schiffe aus, um sich an den hansischen Kaufleuten für den Schaden zu erholen, den deren Landsleute ihnen zugefügt hatten [3]). Ihrerseits erklärten die friesischen Likedeelers ausdrücklich die Engländer, neben Holländern, Vlamen und Schotten, für ihre Feinde, denen sie schaden wollten, wo sie könnten [4]). Briefe, welche den wahren Sachverhalt darlegen sollten, und die Verwendung befreundeter Fürsten [5]) gaben doch keinen Ersatz für den Verlust. Auf jeder Seite mufste das Gefühl bleiben, dafs man von der andern Unbill litt.

Berathungen der Städte.

Diese Umstände werden auch neben allem Andern, namentlich den hohen Zöllen, die Stimmung bei den Berathungen der Hansestädte beeinflufst haben. Nach jenen erfolglosen Briefen vom März 1394 [6]) findet sich in den

---

[1]) a. a. O. IV Nr. 255. 308 § 1. Briefe des Königs und Londons im Sommer 1395.

[2]) Oben Seite 61. Vergl. auch Koppmann H. R. IV. Nr. 541 § 12.

[3]) a. a. O. IV Nr. 360 §§ 4 (2), 6. 362. 364. (August 1396). Mufs es in dem Regest 364 nicht heifsen Lynn statt London ? Im Text der abgedruckten Urkunden steht Linde, Lynnen, Lynne, Lynne. So ist es auch im Register gefafst.

[4]) a. a. O. IV Nr. 465.

[5]) Anmerkung 3, und a. a. O. IV Nr. 316. 363.

[6]) Vergl. oben S. 76 f.

Recessen zwei Jahre lang nichts über diese Sache. Man hatte zu viel Wichtigeres zu thun, um ernste Maſsregeln gegen die Engländer auch nur in Betracht zu ziehen. Erst im April und Mai 1396 ertönen wieder — auf preuſsischen Städtetagen — die Klagen. Die Engländer ständen im Genuſs so vieler Rechte in Preuſsen [1]), sie aber fänden bei ihnen keins. Sie verdürben das Land. Man solle den alten Beschluſs der Hansestädte ausführen [2]) und ihnen denselben Zoll auferlegen, den sie selbst über die Privilegien forderten. Man solle sie nicht mehr als Bürger aufnehmen und ihnen keine Wohnung im Lande gestatten [3]). Am 15. Juni beschloſs man, die Sache vor den nächsten Hansetag zu bringen, da die Engländer mit ihrem Handel und zumal mit ihrem Tuch das Land verdürben [4]). Diesen Grund hören wir nun immer wieder neben dem andern über den Zoll. Nur läſst sich leider nicht ersehen, wie groſs das Interesse der Städte im allgemeinen hieran war, und wie weit sie sich lediglich von den Preuſsen mitnehmen lieſsen. Auf dem Hansetag zu Lübeck, am 15. August 1396, beschloſs man denn auch nur, daſs bis zur nächsten Versammlung jede Stadt im eigenen Rathe überlegen solle, was man zur Beseitigung der Zölle thun könne; ob man den gleichen oder einen doppelt so hohen Zoll gegen die Engländer einführen solle. Wegen ihres Tuches, mit dem sie alle Lande zum groſsen Schaden des Kaufmanns überschwemmten, möge man überlegen ob noch zu gestatten sei, daſs andere Fremde in den Städten von ihnen kauften; oder ob man ganz verbieten solle, daſs hansische Kaufleute auſserhalb Englands ihnen Tuch abkauften [5]). In dem Briefe, den man König Richard wegen der See-

[1]) Koppmann H. R. IV Nr. 344 § 5.
[2]) Oben Seite 77.
[3]) Koppmann H. R. IV Nr. 345 § 2.
[4]) a. a. O. IV Nr. 350 § 2.
[5]) a. a. O. IV Nr. 360 § 4.

räuber schrieb, bat man zum Schlufs auch noch einmal um Beseitigung des Ueberzolls [1]). Auf der nächsten preufsischen Versammlung, am 2. December, kam man dann überein, dafs man wegen der augenblicklichen Lage des Landes die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen müsse. Der Hochmeister möge noch einmal an den König schreiben [2]). Am 21. März 1397 kam eine neue Beschwerde hinzu : die der Tuchkrämer, dafs die Engländer und anderen Fremden auf den Jahrmärkten Tuch im Kleinen verkauften. Die Städte legten die Sache dem Hochmeister vor, der entschied, man möge es allen Fremden verbieten, damit die Engländer sich nicht zu beklagen brauchten [3]). Danach scheint auf den Jahrmärkten der Kleinverkauf noch gestattet gewesen zu sein. Im Uebrigen kam man nicht weiter. Doch erklärte sich der Hochmeister, Konrad von Jungingen, mit den etwaigen Beschlüssen der Städte einverstanden, rieth aber, nur in Gemeinschaft mit der Hanse vorzugehn [4]). Bemerkenswerth ist, dafs auf derselben Versammlung, auch mit Zustimmung des Hochmeisters, den italienischen Kaufleuten das Land verboten wurde [5]). Der Brief des Hochmeisters wurde erst am 31. Mai fertig, nachdem ein erster Entwurf nach den Wünschen der Städte verbessert worden war [6]). Wenn jetzt die Beschwerden nicht abgestellt würden, so müsse man auf anderweitige Abhülfe denken, schrieb er [7]). Am 2. Juli 1397 fafsten die Preufsen endlich den Beschlufs, dafs kein Kaufmann der Hanse aufserhalb Englands von den Engländern Tuch

[1]) a. a. O. IV Nr. 362.
[2]) a. a. O. IV Nr. 384 § 4.
[3]) a. a. O. IV Nr. 397 § 8.
[4]) a. a. O. § 19.
[5]) a. a. O. § 14. Zwei Jahre später warnte man Nürnberg vor Betheiligung am Seehandel. a. a. O. IV Nr. 539 §§ 7, 8. 540.
[6]) a. a. O. IV Nr. 399 § 2.
[7]) a. a. O. IV Nr. 401.

kaufen solle[1]), und nach einer weiteren ergebnifslosen Besprechung in Lübeck — es waren zu wenig Städte vertreten[2]) — kündigten sie Anfang 1398 wirklich den Vertrag, nach fast zehnjähriger Dauer[3]).

Die Kündigung wurde angenommen[4]) : aber was waren die Folgen ?

Zunächst beschlofs man , irgend welche Mafsregeln gegen die Engländer erst nach der einjährigen Kündigungsfrist in Kraft zu setzen[5]). So sollten auch Engländern gehörige Waaren, die nach Flandern bestimmt wären, frei von Geleitgeld durch die preufsische Kauffahrteiflotte mitgenommen werden[6]) — zur Sicherheit gegen die Seeräuber.

Nach Ablauf des Jahres aber kam man um nichts weiter. Am 21. Mai 1399 erliefsen die preufsischen Städte eine Anzahl Polizei-Verordnungen, welche den Handelsbetrieb der Fremden regeln sollten[7]), die aber kaum zu nennen sind neben der so lange beabsichtigten Unterdrückung des englischen Einfuhrhandels.

Denn auch dazu kam es nicht. Nach vielfachen Berathungen der preufsischen Städte unter sich und mit den andern Hansestädten[8]) blieb man endlich dabei : Von der Eynglisschen sake, das blibet steende czu gutir gedult[9]).

---

[1]) a. a. O. IV Nr. 409 § 2.

[2]) a. a. O. IV Nr. 413 § 7.

[3]) Beschlufs der Städte vom 23. Januar 1398, a. a. O. IV Nr. 424 § 3, und Brief des Hochmeisters an Richard II. und London vom 2. Februar. a. a. O. IV Nr. 433.

[4]) a. a O. IV Nr. 503 § 12.

[5]) a. a. O. IV Nr. 434 § 4.

[6]) a. a. O. IV Nr. 474 § 1.

[7]) a. a. O. IV Nr. 537 §§ 5—7.

[8]) a. a. O. IV Nr. 503 §§ 2, 3. 505. 507. 520 § 26. 539 § 6. 541 § 23.

[9]) a. a. O. IV Nr. 559 § 11. Preufsischer Recefs vom 7. November 1399.

Schlufs.

Wir stehen am Endpunkte der Zeit, die ich mir zu behandeln vorgenommen hatte. Ich wollte schildern, was mir der Wendepunkt in den Beziehungen der Hanse zu England zu sein scheint. Der Handel freilich, welcher der Träger dieser Beziehungen war, dauert fort bis auf den heutigen Tag. Er beruht auf natürlichen Verhältnissen und wird nicht aufhören, so lange es Deutsche und Engländer giebt. Aber in den rechtlichen Verhältnissen, die er ins Leben gerufen hatte, ging damals ein Wandel vor sich. Entsprechend den politischen Einrichtungen des Mittelalters überhaupt, hatten sie einen grofsentheils privatrechtlichen Character gehabt: es waren Verträge, durch welche Gesellschaften von Kaufleuten sich in den Schutz eines Königs stellten, der ihnen gewisse Rechte verlieh, — ohne Rücksicht auf die Freiheiten seiner Unterthanen, — wofür sie ihm bestimmte Zölle gewährten. Indem aber der Staat in England sich mehr und mehr ausbildete, mufsten solche Sonderrechte nach und nach vor dem allgemeinen gleichen Recht der Staatsbürger weichen. Und indem auch die Hanse damals eine bestimmtere politische Gestalt gewann, — so locker auch der Bund blieb, — wurde an Stelle jener Privatverträge stillschweigend ein Vertrag zwischen zwei Staaten gesetzt, unter dessen Schutz die Unterthanen verkehrten, während jeder Zölle und Handelsgesetze einführte oder nicht einführte, wie es seinen Bedürfnissen entsprach.

Zum Abschlufs kam diese Entwickelung freilich erst viel später, — erst als die neue Zeit völlig hereingebrochen war, und erst nach vielfachen Schwierigkeiten, Kämpfen, hartnäckigen Versuchen sie aufzuhalten. Aber im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts nimmt sie

ihren Anfang. Auf allen Gebieten des Lebens fing das Alte an zu wanken, und neue Bildungen keimten auf : es müfste wunderbar zugegangen sein, wenn es in den Beziehungen der Hanse zu England, die unter veraltenden Formen doch eine so gesunde Grundlage hatten, anders gewesen wäre.

Beilage.

Plünderung Preufsischer Schiffe im Zwijn.

Die Quellen zu diesem Ereigniſs, das in den Beziehungen Preufsens zu England 1385—1388 eine so groſse Rolle spielt, lassen sich in drei Klassen eintheilen: solche welche die preufsische, solche welche die englische Darstellung, und solche welche mehr zufällige Nachrichten zu dem Vorfall enthalten. Fast [1]) alle finden sich im dritten Bande der Hanse-Recesse von Koppmann.

Zu der ersten Klasse gehören die folgenden Stücke:

Eingabe der preufsischen Sendeboten über ihre im Auftrage des Hochmeisters vorzubringende Werbung, a. a. O. Nr. 204 § 3.

Eingabe der preufsischen Sendeboten über den neuen Schaden, a. a. O. Nr. 203.

Neuere Klageartikel der preufsischen Städte gegen die Engländer, a. a. O. Nr. 200.

Nachtrag dazu, a. a. O. Nr. 201 § 4.

Theile aus dem Bericht der preufsischen Sendeboten: ihre mündlichen Auseinandersetzungen vor dem englischen Rath, a. a. O. Nr. 199 §§ 9. 10. 14 und passim.

Zu der zweiten Klasse:

Die Aeufserungen der Engländer, wie sie in dem Bericht der preufsischen Boten wiedergegeben werden, a. a. O. Nr. 199 §§ 6. 7. 14 und passim.

Brief Richards II. an den Hochmeister nach den Verhandlungen mit dessen Gesandten, a. a. O. Nr. 205.

[1]) Eine Urkunde steht im vierten Bande und eine im Lübecker Urkunden-Buch. Vergl. das Verzeichniſs der einzelnen Quellen.

Werbung der englischen Sendeboten, a. a. O. Nr. 403 § 5.

Endlich zur dritten Klasse:

Ein Brief von Elbing an Harderwijk, a. a. O. Nr. 408.

Klage Lübecks auf einem Hansetag zu Hamburg über die Wegnahme eines Lübecker Schiffes durch Richard II. a. a. O. IV Nr. 38 § 16.

Urkunde über den Verkauf eines Lübecker Schiffes von Richard II. an zwei Kaufleute in Hull. Lübecker Urkunden-Buch IV Nr. 496.

Trotz aller Widersprüche läfst sich aus diesen Quellen eine gewisse Einsicht in den Vorgang gewinnen.

Im Mai 1385 segelte eine englische Flotte unter Sir Thomas Percy und dem Prior der Johanniter in England in das Zwijn, den Hafen von Brügge. Gleichzeitig befanden sich dort deutsche Kauffahrer, darunter sechs preufsische. Die Schiffer wurden in die fatale Lage aller Neutralen versetzt: sie konnten nicht mit der einen Partei verkehren, ohne als der andern Feind zu gelten. Von den Engländern wurden sie zunächst als Freunde behandelt; aber, wenn sie das sein wollten, mufsten sie natürlich, wenigstens während der Dauer der kriegerischen Unternehmungen, jede Berührung mit deren Gegnern vermeiden. Um darüber kein Mifsverständnifs aufkommen zu lassen, zum Schutz der deutschen Schiffe und zugleich um sich ihrer Treue zu versichern, gaben Jene ihnen englische Fahnen und englische Mannschaften an Bord. Alles vlämische Eigenthum, das sich an Bord befand, beanspruchten sie jedoch als Kriegsbeute, nach ihrer Aussage im Werth von £ 10000. Drei Schiffe aus Kampen wurden nach Verabredung einer Entschädigung, wie es scheint aus strategischen Gründen, verbrannt [1]).

Dies Alles mochte den deutschen Schiffern wenig passen, und das Ende war, dafs einige von ihnen, oder

[1]) Hauptsächlich nach Koppmann H. R. III Nr. 403 § 5.

jedenfalls der Lübecker Nortmeyer, flohen, wobei sie ihre englischen Besatzungen theils ins Meer warfen theils den Feinden zuführten [1]). Die Preufsen — mochten sie nun freiwillig zurückgeblieben sein oder gezwungen — wurden darauf als Verräther behandelt.

Während nun die Engländer in ihrer Darstellung sie einfach mit Diesen identificiren, wollen die Preufsen davon nichts wissen. Sie erzählen, dafs sie am ersten Tage freundlich empfangen wurden: ihre Schiffe sollten bei den englischen liegen unter dem Schutz englischer Fahnen und englischer Mannschaften. Am zweiten Tage jedoch nahm man ihre Waffen weg, die sie zu ihrer Vertheidigung gegen Seeräuber brauchten, hielt ihre Kapitäne an Bord der englischen Schiffe zurück und verbrannte eins der ihrigen, nachdem man es ausgeleert hatte. Und am dritten kamen die Engländer und stahlen, zerbrachen die Kisten der Kaufleute und der Bemannung, raubten den Inhalt und thaten grofsen Schaden. Endlich als sie das Zwijn verliefsen, führten sie zwei ihrer Kapitäne gefangen mit nach England, wo sie schwören mufsten die Sache nicht vor die Regierung zu bringen, und mit den höhnischen Worten entlassen wurden, sie könnten sich ja an dem Gut der Engländer in Preufsen doppelt für den Verlust erholen [2]).

Mögliche Beweggründe der Engländer für dieses Verfahren geben die preufsischen Gesandten nicht an. Sehr consequent wollen sie für das, was Andere etwa gethan haben keine Verantwortung übernehmen, und erörtern auch nicht, ob so etwas geschehen sei: Ab ymand von andren landen wider zii getan hette, des en solden zii dii unsirn nicht entgelden lasen, wir en wolden ouch nymande

---

[1]) Ebenda „Aliqui eorum“ thaten es. Nach Nr. 198 § 7 „eyn teil schif von Prusen“.

[2]) a. a. O. Nr. 204 § 3. 200 § 7. 203 § 4.

vorentworten den dii unsern. Do weren 6 schif von Prusen gewest, und der namen hette wir yn bescrebin gegebin by namen und czunamen, das wüste wir wol, das is der keyns en was gewesit [1]).

Die englische Regierung dagegen glaubte der Schilderung, wie sie von Rittern und Knappen, die dabei gewesen waren, beschworen wurde, vor Allem von Sir Hugh le Despenser [2]), — ohne Zweifel einem Mitgliede der berühmten Familie, welche in der Geschichte Englands von Heinrich III. bis Heinrich IV. eine Rolle spielt.

Zum Glück haben wir aber Aktenstücke, die uns zeigen, dafs, wenn den preufsischen Schiffern keine Schuld nachgewiesen werden kann, doch auch die Anklagen der Engländer nicht grundlos waren.

Schon die preufsischen Gesandten hatten gehört, dafs ein Schiffer von Lübeck sein Schiff habe zu den Vlamen treiben lassen. Derselbe sei später nach England gekommen, dann aber flüchtig geworden. Sein Schiff liege noch zu Hull [3]).

Am 2. October 1388 bittet Elbing Harderwijk um ein Zeugnifs über die Vorgänge im Zwijn : es habe gehört, dafs Harderwijker zugegen gewesen seien. Ein Schiffer Volker Nortmeyer aus Lübeck solle der Schuldige sein [4]).

Am 4. März 1388 verkauft Richard II. zwei Kaufleuten in Hull für £ 20 ein Lübecker Schiff, das ihm verfallen sei, für den Verrath, den dessen Herr und Meister Heinrich Normay zu Sluys an verschiedenen seiner Unterthanen begangen habe [5]).

Am 11. November 1391 auf einem Städtetag zu Ham-

---

[1]) a. a. O. III Nr. 198 §§ 10. 14.

[2]) a. a. O. III Nr. 198 § 14.

[3]) a. a. O. III Nr. 198 § 14.

[4]) a. a. O. III Nr. 408. Nicht auch die „guden liede ut juwer steden.“ Vergl. das Regest.

[5]) Lübecker Urk. Buch IV Nr. 496.

burg verlangt Lübeck, dafs den Hullern kein Rechtsschutz mehr gegeben werden solle, umme de sake van des koggen weghene, den de van Hul ghenomen hebben Hinrike Nortmeyere. Die Vertreter von Preufsen, Riga, Dorpat, Rostock, Stralsund und Wismar ziehen das jedoch an ihren Rath zurück. Nur Hamburg ist einverstanden [1]).

Ueber den Verrath des Lübecker Schiffers Heinrich Nortmeyer scheint mir danach kein Zweifel zu sein.

Nun findet sich in dem Verlust-Verzeichnifs der preufsischen Städte von 1386 die Aussage eines Simon Clausson, dafs er im Jahre 1385 im Zwijn in Henrick Notmeyers Schiffe durch die Engländer 44 Mark verloren habe [2]). Während der Verhandlungen in London hatte aber Hugh le Despenser gesagt, es sei ein ihm bekannter Schiffer aus Elbing Namens Simon dabeigewesen, worauf die Gesandten antworteten, keiner von den Kapitänen der sechs preufsischen Schiffe heifse so [3]). Wie nun, wenn jener Simon Clausson selbst mit seinen Waaren gereist war? Der Engländer wird nicht leicht unterschieden haben, ob er Herr des Schiffes oder Herr von einem Theil der Ladung war, auch nicht ob das Schiff preufsisch oder lübisch. In einem deutschen Schiffe ein bekannter preufsischer Bürger, jedenfalls preufsische Waaren (was sich bei der Durchsuchung nach vlämischem Gut ergeben mufste): genug, um ein Zusammenwerfen mit den eigentlich preufsischen Schiffen nahe zu legen. Hatten doch auch die preufsischen Gesandten gesagt, dafs sich leicht Jemand um gröfserer Sicherheit willen als Preufse habe ausgeben können [4]).

So wäre also ein Weg gefunden, die Aussagen beider Parteien zu vereinigen. Vielleicht war auch der Vor-

---

[1]) Koppmann H. R. IV Nr. 38 § 16.
[2]) a. a. O. III Nr. 201 § 4.
[3]) a. a. O. III Nr. 198 § 14.
[4]) Ebenda.

wand den Engländern nicht unwillkommen, sich auf Kosten ihrer Freunde zu bereichern, da sie, wie es scheint, ihren Feinden nichts anhaben konnten. Wenn aber die englische Regierung von der Wahrheit der Angaben ihrer Unterthanen überzeugt war, so hat sie sich nach den Verhandlungen in Marienburg, wie wir gesehen haben, doch zu einer bedeutenden Entschädigung verstanden [1]). Leider besitzen wir keine Aufzeichnung über den Gang dieser Verhandlungen und wissen nicht, wie es den Unterhändlern des Hochmeisters gelungen sein mag, die englischen Abgesandten von der Unschuld ihrer Landsleute zu überzeugen. —

Die Preufsen sagen einmal, dafs sie nicht jedes Mal, wenn Krieg zwischen England und Frankreich oder Flandern sei, als Feinde beider Parteien gelten dürften, da sie mit beiden in Frieden lebten [2]). Aber wo Krieg ist, kann auf die Friedlichen keine Rücksicht genommen werden. Als die Franzosen 1870 die deutsche Küste blockirten, durften keine neutralen Schiffe ein- und auslaufen. Vielleicht müssen bei den langjährigen, intermittirenden Kriegen des Mittelalters andere Grundsätze Anwendung finden. So lange aber irgend einmal ein Hafen blockirt war, konnte doch auch damals nicht politisch Unbetheiligten freier Zugang gelassen werden. Wenn jedoch die Preufsen in der That unschuldig waren, so kam das natürlich für sie nicht in Betracht; und die Engländer liefsen diesen Punkt denn auch bald fallen und hielten sich streng sachlich an das Vorgefallene, worüber ich berichtet habe, so gut sich Licht in die Sache bringen liefs.

---

[1]) Oben Seite 75 Anm. 1.

[2]) a. a. O. III Nr. 198 § 9.

Druckfehler:

Seite	4	Zeile	14	statt „konnte“ lies „konnten“.
„	6	„	12	statt „Alles“ lies „alles“.
„	48	„	25	statt „achtig“ lies „achtzig“.
„	48	„	27	das Komma nach Truppe mufs wegfallen.

Druck von Wilhelm Keller in Giefsen.